

Mitteilung des Senats

Novellierung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung.

Die Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ hat im Dezember 2021 ihren Abschlussbericht vorgelegt und darin Klimaschutzziele für das Land Bremen empfohlen. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat mit Beschluss vom 23. Februar 2022 aufgefordert, ihr einen Entwurf für eine Novelle des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) vorzulegen, der die von der Enquetekommission empfohlenen Klimaschutzziele beinhaltet.

Der beigefügte Gesetzentwurf des Senats für eine Novelle des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes beinhaltet eine grundlegende Neufassung der gesetzlichen Zielbestimmungen, die auf den Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ basiert (§ 1). Danach sollen die CO₂-Emissionen im Land Bremen (einschließlich Stahlindustrie) bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent, bis zum Jahr 2033 um mindestens 85 Prozent und bis zum Jahr 2038 um mindestens 95 Prozent gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 gesenkt werden. Ergänzend zu diesen Gesamtzielen enthält der Gesetzentwurf Regelungsvorschläge zu Sektorzielen und Zwischenzielen für den Zeitraum bis 2030, die ebenfalls auf den Empfehlungen der Enquetekommission basieren.

Die Erreichung der zur Beschlussfassung empfohlenen Klimaschutzziele erfordert die Finanzierung erheblicher investiver und konsumtiver Mehrbedarfe. Nach ersten Schätzungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ und ergänzenden Berechnungen der zuständigen Fachressorts belaufen sich die Finanzbedarfe der öffentlichen Hand für die Realisierung der im Abschlussbericht enthaltenen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf ca. 8 Mrd. EUR als einmalige Investitionskosten und ca. 200 bis 430 Mio. EUR p.a. als dauerhafte Betriebskosten (Stand: November 2022). Bereits im laufenden Haushalt 2023 werden nach aktuellem Stand Klimaschutzausgaben im Land und in der Stadt Bremen in Höhe von 201 Mio. EUR getätigt.

Zur Bewältigung der besonderen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen, die mit dem Erreichen der Klimaschutzziele und damit auch der Umsetzung des novellierten Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes verbunden sind, hat der Senat am 15.11.2022 die Vorlage „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ beschlossen und damit die Bereitstellung von 2,5 Mrd. EUR für die Umsetzung entsprechender Maßnahmencluster („Fastlanes“) für den Zeitraum 2023 - 2027 vorbereitet. Die Finanzierung der 2,5 Mrd. EUR soll über eine Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes im Rahmen der Schuldenbremse erfolgen, für die eine Beschlussfassung der Bremischen Bürgerschaft erforderlich ist (geplant: März 2023 im Rahmen eines Nachtragshaushalts). Über die Finanzierung der Mittelbedarfe für die ab 2028 umzusetzenden Maßnahmen werden der Senat und die Bürgerschaft zu gegebener Zeit entscheiden.

Zur Umsetzung der weiteren Maßnahmenpakete des Aktionsplans Klimaschutz werden die erforderlichen Ressourcen aktuell und künftig innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen sein. Dazu sind auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU auszuschöpfen.

In den Fachressorts ergeben sich zusätzliche Personalbedarfe insbesondere für die Maßnahmenplanung und -umsetzung. Hierzu sind innerhalb der Ressorts entsprechende Personalumsteuerungsprozesse erforderlich.

Zusätzlichen finanziellen Aufwand wird auch die nach § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Einsetzung eines Sachverständigenrates verursachen. Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich und soll im Zusammenhang der nach § 6 Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung erfolgen.

Anlagen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) mit Vorblatt und Begründung
2. Lesefassung (Wortlaut des novellierten BremKEG)
3. Synopse (Wortlaut des novellierten BremKEG im Vergleich zur geltenden Gesetzesfassung)

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) gemäß der Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2023.

Anlage(n):

1. ANLAGE_BremKEG_Vorwort+ Gesetzentwurf + Begründung + Lesefassung + Synopse

Gesetzesentwurf

des Senats

Zweites Gesetz zur Änderung des

Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzesentwurf dient der gesetzlichen Anpassung der bisherigen Klimaschutzziele für das Land Bremen zwecks Verringerung der Treibhausgasemissionen, mithin dem Schutz des Klimas. Im Rahmen dieser Nachjustierung sollen die bisherigen Klimaschutzziele des Landes auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2038 angepasst werden. Hierfür werden im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) bereits bestehende Umsetzungsinstrumente erweitert und konkretisiert sowie neue Maßnahmen vorgesehen. Des Weiteren werden die gesetzlichen Regelungen zur Klimaanpassungsstrategie aktualisiert und erweitert.

B. Wesentlicher Inhalt

Im ersten Abschnitt des Gesetzes werden die Ziele des Gesetzes und geeignete Handlungsstrategien angepasst und konkretisiert.

§ 1 Absatz 2 zählt von Nummer 1 bis 3 die Ziele des Gesetzes bis 2038 auf. Absatz 2 benennt Zwischenziele für den Zeitraum bis 2030. Die Stahlindustrie wird im Rahmen der Bestimmung der Kohlendioxidwerte in Absatz 2 nicht mehr ausgenommen. Absatz 5 geht auf so genannte Sektorziele ein.

Als weitere geeignete Handlungsstrategie wird in § 2 der Schutz von Treibhausgassenken durch Wiederaufforstung und Wiedervernässung der Moore benannt.

Mit dem Ziel, die Folgen des Klimawandels zu vermindern, wird in § 3 die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie gemessen an den wissenschaftlichen sowie internationalen, Bundes-, Landes- und kommunalen Entwicklungen bestimmt.

Die Fortschreibung erfolgt spätestens alle fünf Jahre. Die Ziele der Klimaanpassungsstrategie sind durch die Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Durch Förderprogramme und Beratungsangebote sowie verfügbare Daten und Erkenntnisse soll der Senat durch die Landeszentrale

Anlage 2

Klimaanpassung andere öffentliche Stellen bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie unterstützen.

Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen zur Klimaschutzstrategie und zum Monitoring sowie zur Emissionsberichterstattung.

Die Klimaschutzstrategie ersetzt terminologisch das Klimaschutz- und Energieprogramm. Die Klimaschutzstrategie enthält ein Landesprogramm Klimaschutz sowie einen Aktionsplan Klimaschutz. Das Landesprogramm Klimaschutz legt die für die Umsetzung der Klimaschutzstrategie erforderlichen Strukturen, Zuständigkeiten und Prozesse fest. Der Aktionsplan Klimaschutz beinhaltet einen Katalog von Klimaschutzmaßnahmen, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Die beiden Gemeinden sollen hieran kontinuierlich mitwirken.

Zudem richtet die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine Leitstelle Klimaschutz ein, die das Land und die Gemeinden bei der Umsetzung der Klimaschutzstrategie unterstützen soll. Die Leitstelle Klimaschutz tritt an die Stelle des Klimaschutzmanagements, das nach der bisherigen Gesetzesfassung einzurichten war und in der Praxis der bremischen Klimaschutzpolitik bereits seit 2011 tätig ist.

Der neu eingefügte § 4a normiert einen so genannten Monitoring-Bericht zur Klimaschutzstrategie, der alle zwei Jahre durch den Senat erstellt und veröffentlicht werden soll. Darin sollen insbesondere Angaben zur Umsetzung der im Aktionsplan Klimaschutz enthaltenen Maßnahmen gemacht werden. Der so genannte Sachverständigenrat soll hierzu innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Berichts Stellung beziehen und diese Stellungnahme sowohl Senat als auch Bürgerschaft zuleiten.

§ 5 normiert Anforderungen an die Erstellung der jährlichen Energie- und Kohlendioxidbilanzen für das Land Bremen sowie für dessen Stadtgemeinden. Die Darstellung der Kohlendioxidemissionen soll auf der Grundlage des Primärenergieverbrauchs in Form einer Quellenbilanz und auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs in Form einer Verursacherbilanz erfolgen. Um sowohl eine zeitnahe Vorlage von Emissionsdaten als auch eine sorgfältige Erstellung der entsprechenden Unterlagen zu gewährleisten, wird zwischen so genannten Zeitnahschätzungen, den vorläufigen Fassungen der Energie- und Kohlendioxidbilanzen und den endgültigen Fassungen der Energie- und Kohlendioxidbilanzen unterschieden, für die jeweils zeitlich differenzierte Vorlagefristen von neun, 15 und 24 Monaten, jeweils bezogen auf das Ende des Berichtsjahres, vorgeschrieben werden. Um dem Statistischen Landesamt Bremen eine angemessene Vorbereitung auf die erweiterten Aufgaben, insbesondere die Schaffung entsprechender Personalkapazitäten, zu ermöglichen, sind die vorläufigen Energie- und Kohlendioxidbilanzen erstmalig für das Berichtsjahr 2023 und die Zeitnahschätzungen erstmalig für das Berichtsjahr 2024 vorzulegen.

Anlage 2

Weitere Treibhausgasemissionen nach Sektoren sollen nach der Methodik der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Länder ebenfalls erstmals für das Berichtsjahr 2024 im Rahmen eines jährlichen Berichts erfasst werden.

Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Energie- und Kohlendioxidbilanzen ist vom Senat ein Bericht über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen zu erstellen und der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Hierin sind das Niveau und die Verteilung der Kohlendioxidemissionen im Berichtsjahr und die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Vergleich zum Basisjahr 1990 sowie innerhalb der letzten zehn Berichtsjahre darzustellen. Darüber hinaus muss der Senat im Rahmen seines Berichts zu der Frage Stellung nehmen, ob das für das Jahr 2030 festgelegte Minderungsziel, unter Berücksichtigung der für den Zeitraum bis 2030 festgelegten Zwischenziele, voraussichtlich erreicht werden kann. Werden diese Zwischenziele tatsächlich oder voraussichtlich verfehlt, hat der Senat auch darzustellen, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen die tatsächliche Entwicklung von der angestrebten Entwicklung der Kohlendioxidemissionen abweicht.

Soweit der Bericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Minderungsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, hat der Senat innerhalb von zwei Monaten einen Entwurf eines Maßnahmenkatalogs vorzulegen, in dem zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen darzustellen und hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beiträge zur Minderung der Kohlendioxidemissionen zu bewerten sind. Diese Maßnahmenvorschläge sind anschließend innerhalb von zwei Monaten von dem nach § 6 einzusetzenden Sachverständigenrat zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Abschließend hat der Senat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Sachverständigenrats mitzuteilen, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen verwirklicht werden sollen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken. Diese Mitteilung enthält zudem einen Plan, wie die Einhaltung der Jahresemissionsmengen für die folgenden Jahre sichergestellt und das Minderungsziel weiterhin erreicht werden kann.

Zur Beratung, Begleitung und Anregung in Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik setzt der Senat nach § 6 einen unabhängigen Sachverständigenrat ein. Die Mitglieder des Sachverständigenrats werden auf Vorschlag des Senats von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gewählt.

Der eingefügte § 6a sieht ein Monitoring zur Klimaanpassungsstrategie vor und benennt die insoweit vorgesehenen Anforderungen.

Die Förderbestimmungen in Abschnitt 4 gelten unbeschadet des EU-Beihilferechts. Sie werden dahingehend ergänzt, dass das Land Vorhaben u.a. fördert, die den Transformationsprozess zur Erreichung der Klimaneutralität in den einzelnen Sektoren unterstützen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Die Erreichung der zur Beschlussfassung empfohlenen Klimaschutzziele erfordert die Finanzierung erheblicher investiver und konsumtiver Mehrbedarfe. Nach ersten Schätzungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ und ergänzenden Berechnungen der zuständigen Fachressorts belaufen sich die Finanzbedarfe der öffentlichen Hand für die Realisierung der im Abschlussbericht enthaltenen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf ca. 8 Mrd. EUR als einmalige Investitionskosten und ca. 200 bis 430 Mio. EUR p.a. als dauerhafte Betriebskosten (Stand: November 2022). Bereits im laufenden Haushalt 2023 werden nach aktuellem Stand Klimaschutzausgaben im Land und in der Stadt Bremen in Höhe von 201 Mio. EUR getätigt.

Zur Bewältigung der besonderen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen, die mit dem Erreichen der Klimaschutzziele und damit auch der Umsetzung des novellierten Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes verbunden sind, hat der Senat am 15.11.2022 die Vorlage „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ beschlossen und damit für den Zeitraum 2023 - 2027 die Bereitstellung von 2,5 Mrd. EUR für die Umsetzung entsprechender Maßnahmencluster („Fastlanes“) für den Zeitraum 2023 - 2027 vorbereitet. Die Finanzierung der 2,5 Mrd. EUR soll über eine Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes im Rahmen der Schuldenbremse erfolgen, für die eine Beschlussfassung der Bremischen Bürgerschaft erforderlich ist (geplant: März 2023 im Rahmen eines Nachtragshaushalts). Über die Finanzierung der Mittelbedarfe für die ab 2028 umzusetzenden Maßnahmen werden der Senat und die Bürgerschaft zu gegebener Zeit entscheiden.

Zur Umsetzung der weiteren Maßnahmenpakete des Aktionsplans Klimaschutz werden die erforderlichen Ressourcen aktuell und künftig innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen sein. Dazu sind auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU auszuschöpfen.

In den Fachressorts ergeben sich zusätzliche Personalbedarfe insbesondere für die Maßnahmenplanung und -umsetzung. Hierzu sind innerhalb der Ressorts entsprechende Personalumsteuerungsprozesse erforderlich.

Der Senator für Inneres wird in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen mögliche personelle Mehrbedarfe, die beim Statistischen Landesamt ab 2024 für die Berichterstattung zu Kohlendioxid- und weiteren Treibhausgasemissionen entstehen können, ermitteln und prioritär in die Haushaltsberatungen 2024/2025 einbringen.

Anlage 2

Zusätzlichen finanziellen Aufwand wird auch die nach § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Einsetzung eines Sachverständigenrates verursachen. Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich und soll im Zusammenhang der nach § 6 Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung erfolgen.

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. Im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, die zur Erreichung der Ziele geeignet sind, ist gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass Angebote geschaffen oder erhalten werden, die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsschichten und Geschlechter ermöglichen und bestehende Nachteile ausgleichen können.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat eine Stellungnahme nach § 21 Absatz 3 Nr. 2 BremDSGVOAG abgegeben.

Anlage 2

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124 — 752-d-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 826) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 1

Ziele und Handlungsstrategien für Klimaschutz und Klimaanpassung"

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Ziele dieses Gesetzes, Klimaschutzziele

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie zu gewährleisten sowie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen und damit dem Schutz des Klimas zu dienen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Kohlendioxidemissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden,

1. bis zum Jahr 2030 mindestens um 60 Prozent,

2. bis zum Jahr 2033 mindestens um 85 Prozent,

3. bis zum Jahr 2038 mindestens um 95 Prozent

gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 zu senken.

(3) Innerhalb des Zeitraums bis 2030 sollen die Kohlendioxidemissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden,

Anlage 2

1. bis zum Jahr 2023 mindestens um 35 Prozent,
2. bis zum Jahr 2025 mindestens um 41 Prozent,
3. bis zum Jahr 2027 mindestens um 49 Prozent,
4. bis zum Jahr 2029 mindestens um 57 Prozent

gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 gesenkt werden.

(4) Maßgebliche Datengrundlage für die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Minderungsziele ist die Quellenbilanz, die vom Statistischen Landesamt Bremen nach der Methodik des Länderarbeitskreises Energiebilanzen für das Land Bremen erstellt wird.

(5) Zur näheren Bestimmung des Minderungsziels gemäß Absatz 2 Nummer 1 legt der Senat spätestens bis zum 30. Juni 2023 Ziele für die Minderung der Kohlendioxidemissionen in den Sektoren

1. Umwandlungsbereich zusammen,
2. Sonstiger Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe,
3. Verkehr,
4. Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher

der Quellenbilanz gemäß Absatz 4 fest (Sektorziele). Die Sektorziele beziehen sich auf die Minderung der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Basisjahr 1990.

(6) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Land Bremen so gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels zu entwickeln, dass die natürlichen Lebensgrundlagen und gute Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bleiben sowie volkswirtschaftliche Schäden minimiert und die Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden."

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Um die Ziele nach § 1 Absatz 1 und 2 zu erreichen, sollen die Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie in sparsamer und effizienter Weise erfolgen und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung gesteigert werden. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Strategien zur Erreichung der Ziele geeignet:

1. Nutzenergie wird möglichst sparsam verwendet;

Anlage 2

2. Nutzenergie wird mit einem geringen spezifischen Einsatz von Primärenergie erbracht;

3. Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie erreichen einen möglichst hohen Wirkungsgrad;

4. zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme wird möglichst wenig technisch hochwertige Energie, insbesondere Elektrizität, sondern, soweit möglich, energetisch geringwertigere Umgebungs- oder Abwärme verwendet;

5. die Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen erfolgt in zunehmendem Maße aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärmenutzung;

6. bei der Erzeugung von elektrischem Strom und Wärmeenergie wird erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt;

7. Treibhausgasemissionen werden geschützt und durch Wiederaufforstung und Wiedervernässung von Mooren ausgeweitet."

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Bundes sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Land Bremen nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durch die Gemeinde Bremen, die Gemeinde Bremerhaven oder das Land Bremen durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Der Senat entwickelt unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassungsstrategie), die geeignet ist, mit Hilfe von Anpassungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen des Klimawandels im Sinne des § 1 Absatz 6 zu mildern beziehungsweise zu begrenzen.

(2) Die Klimaanpassungsstrategie wird spätestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Entwicklungen zur Klimaanpassung auf internationaler, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene fortgeschrieben.

Anlage 2

(3) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele der Klimaanpassungsstrategie fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen.

(4) Der Senat unterstützt durch die Landeszentrale Klimaanpassung andere öffentliche Stellen bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie unter anderem durch Förderprogramme und Beratungsangebote und stellt Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung."

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4

Klimaschutzstrategie

(1) Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) eine Klimaschutzstrategie vor. Diese enthält ein Landesprogramm Klimaschutz sowie einen Aktionsplan Klimaschutz. Das Landesprogramm Klimaschutz legt die für die Umsetzung der Klimaschutzstrategie erforderlichen Strukturen, Zuständigkeiten und Prozesse fest. Der Aktionsplan Klimaschutz beinhaltet einen Katalog von Klimaschutzmaßnahmen, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Die Gemeinden wirken an der Erstellung und Fortschreibung der Klimaschutzstrategie mit.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau richtet eine Leitstelle Klimaschutz ein. Die Leitstelle Klimaschutz unterstützt das Land und die Gemeinden bei der Umsetzung der Klimaschutzstrategie sowie bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes. Sie soll insbesondere die Umsetzung der Klimaschutzstrategie im Land Bremen koordinieren, die durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und ihre Wirkungen dokumentieren sowie den Informations- und Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit sowie mit weiteren Handlungsträgern im Land Bremen fördern.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes zu verpflichten, gegenüber der Senatorin oder dem Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Auskunft über solche Umstände zu geben, deren Kenntnis für die Ausarbeitung und Fortschreibung der Klimaschutzstrategie nachweislich erforderlich ist. Die Auskunftspflicht darf sich nur auf solche Informationen beziehen, die bei den Energieversorgungsunternehmen vorhanden und nicht aus anderen Quellen verfügbar sind. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind der Gegenstand der Auskunftspflicht sowie das Verfahren der Auskunftserteilung einschließlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen näher zu regeln.

Anlage 2

7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Monitoring-Bericht zur Klimaschutzstrategie

(1) Der Senat erstellt und veröffentlicht alle zwei Jahre einen Monitoring-Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans der Klimaschutzstrategie nach § 4. Der Monitoring-Bericht soll in Bezug auf die in dem Aktionsplan Klimaschutz enthaltenen Maßnahmen insbesondere Angaben

1. zum Zeitplan sowie zum aktuellen Stand der Umsetzung und
2. zu dem geplanten sowie dem tatsächlichen Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen

enthalten. Soweit einzelne Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, sind die Gründe sowie das geplante weitere Vorgehen zu erläutern.

(2) Der Sachverständigenrat nach § 6 prüft den Monitoring-Bericht und legt innerhalb eines Monats nach dessen Veröffentlichung eine Stellungnahme zu dem Monitoring-Bericht vor. Die Stellungnahme ist dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft zuzuleiten."

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen und weitere Treibhausgasemissionen

(1) Das Statistische Landesamt Bremen erstellt jährlich Energie- und Kohlendioxidbilanzen für das Land Bremen sowie für die Gemeinden Bremen und Bremerhaven nach der Methodik des Länderarbeitskreises Energiebilanzen. Die Kohlendioxidemissionen werden hierbei

1. auf der Grundlage des Primärenergieverbrauchs in Form einer Quellenbilanz und
2. auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs in Form einer Verursacherbilanz

dargestellt. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt vorläufige Fassungen der Energie- und Kohlendioxidbilanzen und veröffentlicht diese spätestens 15 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt endgültige Fassungen der Energie- und Kohlendioxidbilanzen und veröffentlicht diese spätestens 24 Monate nach dem 31. Dezember des

Anlage 2

Berichtsjahres. Die vorläufigen Fassungen nach Satz 3 sind erstmalig für das Berichtsjahr 2023 vorzulegen.

(2) Das Statistische Landesamt Bremen erstellt anhand von Frühindikatoren jährlich Zeitnahschätzungen der Kohlendioxidemissionen des Landes Bremen und veröffentlicht diese spätestens neun Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Die Zeitnahschätzungen beziehen sich auf die Kohlendioxidemissionen aus dem Primärenergieverbrauch und werden für das Land Bremen insgesamt sowie für die Sektoren der Quellenbilanz gemäß § 1 Absatz 5 ausgewiesen. Die Zeitnahschätzungen sind erstmalig für das Berichtsjahr 2024 vorzulegen.

(3) Das Statistische Landesamt Bremen erstellt jährlich einen Bericht über weitere Treibhausgasemissionen nach Sektoren für das Land Bremen nach der Methodik der umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Länder. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt eine vorläufige Fassung des Berichts über weitere Treibhausgasemissionen und veröffentlicht diese spätestens 15 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt eine endgültige Fassung des Berichts über weitere Treibhausgasemissionen und veröffentlicht diese spätestens 24 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Die Berichte über weitere Treibhausgasemissionen sind erstmalig für das Berichtsjahr 2024 vorzulegen.

(4) Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der vorläufigen Energie- und Kohlendioxidbilanzen gemäß Absatz 1 Satz 3 einen Bericht über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen vor. In dem Bericht sind

1. das Niveau und die Verteilung der Kohlendioxidemissionen im Berichtsjahr,
2. die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Vergleich zum Basisjahr 1990 sowie innerhalb der letzten zehn Berichtsjahre

darzustellen. Die Berichtspflichten nach Satz 2 beziehen sich auf die Kohlendioxidemissionen aus dem Primärenergieverbrauch nach der Quellenbilanz. Der Senat kann ergänzend auch die Kohlendioxidemissionen aus dem Endenergieverbrauch nach der Verursacherbilanz berücksichtigen.

(5) Der Senat nimmt im Rahmen seines Berichts gemäß Absatz 4 zu der Frage Stellung, ob das in § 1 Absatz 2 Nummer 1 für das Jahr 2030 festgelegte Minderungsziel voraussichtlich erreicht werden kann. Er berücksichtigt hierbei die in § 1 Absatz 3 festgelegten Zwischenziele. Werden diese tatsächlich oder voraussichtlich verfehlt, stellt der Senat in seinem Bericht dar, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen die tatsächliche Entwicklung von der angestrebten Entwicklung der Kohlendioxidemissionen abweicht.

Anlage 2

(6) Soweit der Senat in seinem Bericht gemäß Absatz 5 zu dem Ergebnis kommt, dass das in § 1 Absatz 2 Nummer 1 festgelegte Minderungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, legt er innerhalb von zwei Monaten den Entwurf eines Maßnahmenkatalogs vor. Darin stellt der Senat im Einzelnen dar, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen in Betracht kommen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken, und welche quantitativen Beiträge zur Minderung der Kohlendioxidemissionen diese Maßnahmen voraussichtlich leisten können.

(7) Der Sachverständigenrat nach § 6 nimmt innerhalb von zwei Monaten zu dem Entwurf des Maßnahmenkatalogs Stellung. Soweit die darin enthaltenen zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen nach seiner Einschätzung nicht ausreichen, um die Einhaltung des in § 1 Absatz 2 Nummer 1 festgelegten Minderungsziels zu gewährleisten, kann der Sachverständigenrat weitere Klimaschutzmaßnahmen vorschlagen.

(8) Der Senat teilt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Sachverständigenrats mit, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen verwirklicht werden sollen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken. Die Mitteilung des Senats enthält darüber hinaus einen Plan, der darstellt, wie die Einhaltung der Jahresemissionsmengen für die folgenden Jahre sichergestellt und das Minderungsziel weiterhin erreicht werden kann."

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6

Sachverständigenrat

(1) Der Senat setzt einen wissenschaftlichen Sachverständigenrat zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik ein. Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden auf Vorschlag des Senats von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gewählt.

(2) Der Sachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Er ist öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 2 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131).

(3) Der Sachverständigenrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Mitglieder des Sachverständigenrats verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen fachlichen Qualifikationen auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energiepolitik. Sie weisen sich über eine mehrjährige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energiepolitik aus. Für die Mitglieder des Sachverständigenrates gilt § 37 Beamtenstatusgesetz entsprechend. Für die

Anlage 2

Erteilung einer Aussagegenehmigung ist der Senat zuständig. Für die Mitglieder des Sachverständigenrats kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(4) Der Sachverständigenrat berät den Senat und die Bremische Bürgerschaft sowie den zuständigen Parlamentsausschuss zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik. Der Sachverständigenrat begleitet die Fortschreibung der Klimaschutzstrategie gemäß § 4, prüft den Monitoring-Bericht gemäß § 4a Absatz 2 und wirkt an der Berichterstattung über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen gemäß § 5 Absatz 3 bis 6 mit. Die Bremische Bürgerschaft, der zuständige Parlamentsausschuss und die zuständige Fachdeputation können verlangen, dass der Sachverständigenrat zu bestimmten Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik im Land Bremen Stellung nimmt oder Gutachten erarbeitet. Der Sachverständigenrat kann sich auf eigene Initiative, auf Anregung der Bremischen Bürgerschaft oder auf Anfrage des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven mit Themen der Klimaschutz- und Energiepolitik befassen und insbesondere Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen im Land Bremen vorlegen.

(5) Alle öffentlichen Stellen im Land Bremen sind dazu verpflichtet, dem Sachverständigenrat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 4 erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Der Sachverständigenrat ist befugt, die Daten im Sinne des Satzes 1 im zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Der Sachverständigenrat darf die vorhandenen personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck erhoben wurden, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nur verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse hieran das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Sobald dies nach dem Zweck der Verarbeitung möglich ist, sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren oder, wenn der Zweck der Verarbeitung dies zulässt, zu anonymisieren; sobald die Daten nicht mehr, auch nicht in pseudonymisierter oder anonymisierter Form, benötigt werden, sind sie zu löschen.

(6) Das Nähere zur Wahl der Mitglieder und der Arbeit des Sachverständigenrats sowie zu der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Sachverständigenrats regelt eine vom Senat zu erlassende Rechtsverordnung."

10. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Monitoring zur Klimaanpassungsstrategie

(1) Die Klimaanpassungsziele und die Umsetzung der Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 werden von einem fortlaufenden, wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet.

(2) Zentrale Elemente des Monitorings sind:

Anlage 2

1. Eine Erhebung und Darstellung der Klimaentwicklungen im Land Bremen,
2. eine Erhebung und Darstellung der Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch, Natur und Umwelt auch unter der Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen,
3. ein Überblick über die durchgeführten Maßnahmen der Anpassungsstrategie und
4. ein Überblick über die Auswirkungen der durchgeführten Anpassungsmaßnahmen im Land Bremen."

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 11

Förderung in weiteren Handlungsfeldern

(1) Das Land fördert sonstige Vorhaben, die eine den Zielen nach § 1 entsprechende Energienutzung gewährleisten, den örtlichen Verhältnissen angepasst sind sowie Energie einsparen, Treibhausgasemissionen vermeiden oder erneuerbare Energien nutzen. Gefördert werden können Maßnahmen insbesondere der privaten Haushalte und der Wirtschaft.

(2) Das Land fördert Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen von Wirtschaft und Wissenschaft in Technologiebereichen, die den Zielen nach § 1 entsprechen.

(3) Das Land fördert Vorhaben, die den Transformationsprozess zur Erreichung der Klimaneutralität in den einzelnen Sektoren unterstützen."

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12

Förderrichtlinien

(1) Die Einzelheiten über eine Förderung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, insbesondere über Art und Höhe sowie das Verfahren der Förderung, werden durch Förderrichtlinien der Senatorin oder des Senators für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen festgelegt. Die Zuständigkeiten nach der Geschäftsverteilung im Senat bleiben hiervon unberührt.

(2) Gefördert werden nur Vorhaben, die im Lande Bremen durchgeführt werden.

(3) Die Förderung kann durch Zuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen.

Anlage 2

(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht."

13. § 14 - wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Senatorin" die Wörter "oder den Senator" eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Anerkennung von Sachverständigen nach Absatz 2, deren Widerruf oder Rücknahme und weitere mit der Anerkennung im Zusammenhang stehende Aufgaben sowie die Überwachung der Ausübung der Sachverständigentätigkeit kann der Senat durch Rechtsverordnung auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen."

14. Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:

"§ 15

Verbot des Anschlusses elektrischer Widerstandsheizungen"

15. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) § 4 Absatz 1 Satz 1 gilt durch die Vorlage der Klimaschutzstrategie 2038 bei der Bürgerschaft (Landtag) als erfüllt."

16. In § 15 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 sowie § 17 Absatz 3 werden nach dem Wort "Senatorin" die Wörter "oder der Senator" eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

Bremen, den xx

Der Senat

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Weltklimarat der Vereinten Nationen, das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), warnt im Rahmen seines im April 2022 erschienenen Teilberichts erneut vor den extremen Folgen der Erderwärmung. Als Ergebnis dieses Berichts lässt sich festhalten, dass weltweit immense Anstrengungen unternommen werden müssen, um das in dem Klimaschutzabkommen von Paris festgelegte Ziel, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf 1,5 Grad beziehungsweise auf deutlich unter zwei Grad zu begrenzen, noch erreichen zu können.

Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels betreffen das Land Bremen mit seinen beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in besonderem Maße.

Bei den Klimaschutzbestrebungen ist das Land Bremen an den durch die Europäische Union (EU) bzw. den Bund gesetzten Rahmen gebunden. Nach der 2021 erfolgten Novellierung des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) aufgrund der vorab ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, passte der Bundesgesetzgeber die deutschen Klimaszutzziele an. Das Bundesverfassungsgericht erklärte insoweit Bestimmungen des KSG zu den Jahresemissionsmengen in den einzelnen Sektoren bis zum Jahre 2030 für dahingehend mit den Grundrechten unvereinbar, als eine verfassungskonforme Regelung für die Fortschreibung der Minderungsziele für die Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlen. Festgelegt ist nunmehr im Vergleich zu 1990, dass bis 2030 die Treibhausgasemissionen in Deutschland um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken und Treibhausgasneutralität bis 2045 erreicht sein soll (§ 3 KSG).

Parallel hierzu beschloss die Bremische Bürgerschaft (Landtag) am 29. Januar 2020, eine Enquetekommission "Klimaschutzstrategie für das Land Bremen" einzusetzen. Dem Voraus ging die Feststellung, dass die im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz für das Jahr 2020 festgelegten Klimaschutzziele nicht eingehalten werden können. Der Abschlussbericht dieser Enquetekommission nebst Empfehlungen zu den Klimazielen für das Land Bremen liegt seit Dezember 2021 vor.¹

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat mit Beschluss vom 23. Februar 2022 sodann aufgefordert, ihr einen Entwurf für eine Novelle des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) vorzulegen. Dieser Gesetzesentwurf sollte die von der Enquete-Kommission "Klimaschutzstrategie für das Land Bremen" in ihrem im Dezember 2021 veröffentlichten Abschlussbericht empfohlenen Ziele, Zwischenziele und Sektorenziele beinhalten (vgl. Drs. 20/1368).

Der Senat teilt im Ergebnis die Auffassung der o.g. Enquetekommission, dass die Stahlindustrie künftig in die Klimaschutzziele des Landes Bremen einbezogen werden soll. Der Senat hat sich aus diesem Grund dafür entschieden, sich bei der Festlegung seiner Klimaschutzziele auf die Arbeiten und Empfehlungen der

¹ Vgl. zum Folgenden Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“, Abschlussbericht, Dezember 2021.

Anlage 2

Enquetekommission zu stützen. Dies beinhaltet in methodischer Hinsicht die Entscheidung, die Klimaschutzziele auf der Grundlage der Quellenbilanz zu definieren (§ 1), die vom Statistischen Landesamt Bremen jährlich nach der Methodik des Länderarbeitskreises (LAK) Energiebilanzen für das Land Bremen erstellt wird.

Der vorstehende Entwurf zu einem Änderungsgesetz beinhaltet mithin auf Basis der vorstehend benannten Entwicklung einen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage deutlich progressiveren Pfad bei der Minderung von Treibhausgasemissionen.

Als langfristiges Ziel löst die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2038 aus diesem Grund das seither bestehende Reduktionsziel von 80 bis 95 Prozent bis zum Jahr 2050 ab. Unter anderem im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KSG wird das Zwischenziel des Landes Bremen bis zum Jahr 2030 ebenfalls deutlich auf nunmehr mindestens 60 Prozent gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 angehoben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1 / § 1 (Ziele dieses Gesetzes, Klimaschutzziele)

Mit der Novellierung von § 1 Absatz 1 werden Satz 1 und Satz 2 zu einem Satz verbunden.

Der Begriff Endenergieverbrauch wird in § 1 Absatz 2 Satz 1 durch den Begriff Primärenergieverbrauch ersetzt. Diese begriffliche Änderung ergibt sich daraus, dass als maßgebliche Datengrundlage für die Klimaschutzziele des Landes Bremen künftig anstelle der Verursacherbilanz die Quellenbilanz zu Grunde gelegt werden soll. Mit dieser Änderung der Datengrundlage wird einer Empfehlung der Enquetekommission "Klimaschutzstrategie für das Land Bremen" entsprochen. Die Klimaschutzziele des Landes Bremen werden künftig auf Grundlage der Quellenbilanz definiert, die vom Statistischen Landesamt Bremen jährlich nach der Methodik des Länderarbeitskreises (LAK) Energiebilanzen für das Land Bremen erstellt wird.

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung wird im Weiteren ergänzend verwiesen.

In Absatz 2 werden die quantitativen Klimaschutzziele des Landes Bremen für den Zeitraum bis 2038 festgelegt. Diese Ziele beziehen sich hinsichtlich der räumlichen und sektoralen Abgrenzung auf das Land Bremen unter Einschluss der Stahlindustrie. Mit der Einbeziehung der Stahlindustrie in die Zieldefinition wird einer Empfehlung der Enquetekommission "Klimaschutzstrategie für das Land Bremen" entsprochen. Das in der bisherigen Fassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes enthaltene Klimaschutzziel für das Jahr 2020 bezog sich demgegenüber auf die CO₂-Emissionen, die durch den Endenergieverbrauch im Land Bremen mit Ausnahme der Stahlindustrie verursacht werden.

Die Kohlendioxidemissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden, sollen nach Absatz 2 bis zum Jahr 2030 mindestens um 60 Prozent; bis zum Jahr 2033 mindestens um 85 Prozent; bis zum Jahr 2038 mindestens um 95 Prozent gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 gesenkt werden. Mit dieser Zielformulierung werden die entsprechenden Empfehlungen der Enquetekommission "Klimaschutzstrategie für das Land Bremen" unverändert übernommen.

Zur Präzisierung des Zielpfades für den Zeitraum bis 2030 und als Maßstab für das künftige Klimaschutzcontrolling werden in Absatz 3 Zwischenziele festgelegt. Danach sollen die CO₂-Emissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden, bis zum Jahr 2023 um 35 Prozent; bis zum Jahr 2025 um 41 Prozent, bis zum Jahr 2027 um 49 Prozent und bis zum Jahr 2029 um 57 Prozent gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 gesenkt werden.

Im Interesse einer eindeutigen Zielformulierung und im Hinblick auf das künftige Klimaschutzcontrolling wird in Absatz 4 ausdrücklich bestimmt, dass sich die in

Anlage 2

Absatz 2 und 3 festgelegten CO₂-Minderungsziele auf die Quellenbilanz, die vom Statistischen Landesamt Bremen nach der Methodik des Länderarbeitskreises Energiebilanzen für das Land Bremen erstellt wird, beziehen.

Absatz 5 dient der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission zu den sektoralen Klimaschutzzielen. Da die im Abschlussbericht der Enquetekommission verwendeten Sektorbezeichnungen von den Sektorbezeichnungen der Quellenbilanz abweichen, ist insoweit vorgesehen, dass die sektoralen Minderungsziele spätestens bis zum 30. Juni 2023 vom Senat festgelegt werden. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass die aus den abweichenden Sektorbezeichnungen resultierenden Fragen vor einer endgültigen Festlegung der sektoralen Minderungsziele noch einmal sorgfältig geprüft werden können.

Nummer 2/ § 2 (Handlungsstrategien für den Klimaschutz)

Die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 von "Gesetzesziele" zu "Ziele" ist redaktioneller Natur.

Der Austausch des Punktes in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 durch ein Semikolon sowie das Kleinschreiben der Anfangsbuchstaben in Nummer 4 bis 6 ist redaktioneller Natur.

Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität wird ergänzend und im Rahmen einer nicht abschließenden Aufzählung in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 neu eingefügt.

Diese Benennung soll den bisherigen Katalog weiter ergänzen.

Nummer 2a/ § 2a (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien)

In Anlehnung an § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz-2021 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066 (Nr. 33)); zuletzt geändert am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) wird mit § 2a eine im Land Bremen anwendbare landesrechtliche Regelung neu eingefügt.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird damit im Bremer Klimaschutz- und Energiegesetz aufgegriffen und als Abwägungsbelang im Rahmen von durchzuführenden Schutzgüterabwägungen sowohl durch das Land Bremen als auch durch die Gemeinden Bremen und Bremerhaven hinreichend Rechnung getragen.

Die Hervorhebung der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend, muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2a Satz 2 des vorstehenden Gesetzentwurfs bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität im Land Bremen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem

Anlage 2

Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

§ 2a tritt neben § 31 Absatz 2 sowie § 34 Absatz 2, 3a Baugesetzbuch, wonach das überragende öffentliche Interesse bzw. der vorrangige Belang der erneuerbaren Energien durch die Behörde bereits in entsprechenden planungsrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen ist.

Nummer 3/ § 3 (Anpassung an die Folgen des Klimawandels)

Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Natur und dient der Richtigstellung bzw. Konkretisierung der Begriffsverwendung. Diesem Zweck dient auch die, ebenfalls redaktionelle, Änderung in § 3 Absatz 1. Die Folgeänderung, in nunmehr § 1 Absatz 6 ist ebenfalls redaktioneller Natur.

Die Absätze 2 bis 4 wurden neu hinzugefügt.

Der in Absatz 2 nunmehr normierte Fortschreibungsturnus von circa fünf Jahren wurde mit Verabschiedung der ersten Anpassungsstrategie beschlossen. Klimaanpassung muss ein iterativer, fortwährender Prozess sein, um der Dynamik des Klimawandels Rechnung zu tragen. Zudem müssen veränderte Rahmenbedingungen und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse im Rahmen der Entwicklung des Inhalts der Klimaanpassungsstrategie berücksichtigt werden.

Der neu eingefügte Absatz 3 verankert ein Berücksichtigungsgebot der Ziele der Anpassungsstrategie für alle Träger öffentlicher Aufgaben. Das Berücksichtigungsgebot trägt der Tatsache Rechnung, dass die Anpassung an die Folgen des Klimawandels als Querschnittsthema alle öffentlichen Aufgabenträger betrifft und nur erfolgreich sein kann, wenn die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben die strategischen Ziele integriert und fachübergreifend in ihren Entscheidungen und Planungen berücksichtigen.

Nummer 4/ § 4 (Klimaschutzstrategie)

Die Änderung der Überschrift sowie in Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 von "Klimaschutz- und Energieprogramm" in "Klimaschutzstrategie", trägt dem Umstand Rechnung, dass Klimaschutzmaßnahmen zunehmend über den Energiebereich hinausgehen. Gleichwohl werden energiebezogene Klimaschutzmaßnahmen auch künftig enthalten sein und einen Schwerpunkt bilden. Eine regelmäßige Fortschreibung ist insoweit vorgesehen, als der in der Klimaschutzstrategie enthaltene maßnahmenorientierte Aktionsplan Klimaschutz laufend fortgeschrieben werden soll.

Die einzurichtende „Leitstelle Klimaschutz“ soll künftig die selbständigen Klimaschutzaktivitäten der einzelnen Ressorts zusammenführen sowie die ressortübergreifende Zusammenarbeit koordinieren. Die Leitstelle Klimaschutz tritt an die Stelle des Klimaschutzmanagements, das nach der bisherigen Gesetzesfassung

Anlage 2

einzurichten war und in der Praxis der bremischen Klimaschutzpolitik bereits seit 2011 tätig ist.

Nummer 5/ § 4a (Monitoring-Bericht zur Klimaschutzstrategie)

Der neu eingefügte § 4a baut systematisch auf § 4 auf und dient der Begleitung und dem maßnahmenorientierten Controlling im Rahmen der Klimaschutzstrategie. Sichert werden soll hierdurch eine Optimierung von Abläufen und eine Kontrolle im Rahmen der Klimaschutzstrategie insbesondere im Hinblick auf den maßnahmenorientierten Aktionsplan Klimaschutz.

Absatz 2 setzt im Hinblick auf den nach Absatz 1 zu erstellenden Monitoring-Bericht mit dem Sachverständigenrat eine unabhängige Instanz ein, die mit ihrer Stellungnahme zum Monitoring-Bericht aus einer wissenschaftlichen Perspektive heraus den Stand und Fortgang der Arbeit zum Klimaschutzprogramm gemäß § 4 bewerten kann.

Nummer 6/ § 5 (Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen und weitere Treibhausgasemissionen)

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden durch die neuen Absätze 1 bis 8 ersetzt, die das Verfahren zur Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen und weitere Treibhausgasemissionen normieren und konkretisieren.

Die Absätze 1 und 2 normieren Anforderungen an die Erstellung der jährlichen Energie- und Kohlendioxidbilanzen für das Land Bremen sowie für dessen Stadtgemeinden. Die Darstellung der Kohlendioxidemissionen soll auf der Grundlage des Primärenergieverbrauchs in Form einer Quellenbilanz und auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs in Form einer Verursacherbilanz erfolgen. Um sowohl eine zeitnahe Vorlage von Emissionsdaten als auch eine sorgfältige Erstellung der entsprechenden Unterlagen zu gewährleisten, wird zwischen so genannten Zeitnahschätzungen, den vorläufigen Fassungen der Energie- und CO₂-Bilanzen und den endgültigen Fassungen der Energie- und CO₂-Bilanzen unterschieden, für die jeweils zeitlich differenzierte Vorlagefristen von neun, 15 und 24 Monaten, jeweils bezogen auf das Ende des Berichtsjahres, vorgeschrieben werden. Um dem Statistischen Landesamt Bremen eine angemessene Vorbereitung auf die erweiterten Aufgaben, insbesondere die Schaffung entsprechender Personalkapazitäten, zu ermöglichen, sind die vorläufigen Energie- und CO₂-Bilanzen erstmalig für das Berichtsjahr 2023 und die Zeitnahschätzungen erstmalig für das Berichtsjahr 2024 vorzulegen.

Absatz 3 enthält eine Erweiterung der Berichtspflicht auf weitere Treibhausgasemissionen. Diese sollen nach der Methodik der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Länder ebenfalls erstmals für das Berichtsjahr 2024 im Rahmen eines jährlichen Berichts erfasst werden.

Anlage 2

In den Absätzen 4 bis 8 wird im Einzelnen geregelt, wie im Fall einer voraussichtlichen Verfehlung des für das Jahr 2030 festgelegten CO₂-Minderungsziels zu verfahren ist. Im Ergebnis werden Pflichten des Senats konstituiert, die Einhaltung der Klimaschutzziele laufend zu überwachen und im Fall einer drohenden Zielverfehlung kurzfristig wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen planerisch vorzubereiten und zu beschließen.

Nummer 7/ § 6 (Sachverständigenrat)

Die Änderung des Namens des Rats ist redaktioneller Natur.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2, wonach die Mitglieder des Sachverständigenrats auf Vorschlag des Senats von der Bremischen Bürgerschaft gewählt werden, dient der Konkretisierung und berücksichtigt das Prinzip der Gewaltenteilung.

Um sicherzustellen, dass die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVOAG) Anwendung auf den Sachverständigenrat finden, bestimmt Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich, dass der Sachverständigenrat den Status einer öffentlichen Stelle oder Behörde innehat.

Die Feststellung der Unabhängigkeit des Sachverständigenrats bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz in Absatz 2 dient der Klarstellung. Der Sachverständigenrat ist, im Rahmen seiner, nach wissenschaftlichen Standards zu leistenden Arbeit, frei in seinen Empfehlungen, Stellungnahmen und Beratungen gegenüber Stellen, die die Arbeit des Sachverständigenrats in Anspruch nehmen und gegenüber denen der Sachverständigenrat zur Stellungnahme oder Tätigkeit verpflichtet ist.

Die Institution des Sachverständigenrats wird in ihrer Zusammensetzung und Funktion sowohl in Absatz 3 als auch in Absatz 4 sowie § 4a konkretisiert. Die fachliche Qualifikation des Sachverständigenrats auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energiepolitik setzt in der Zusammensetzung der sechs Mitglieder insoweit eine Interdisziplinarität voraus.

§ 37 Beamtenstatusgesetz wird gemäß Absatz 3 Satz 3 entsprechend für anwendbar erklärt. Die Entsprechungsklausel dient mithin dem Schutz sensibler Informationen.

Absatz 5 ermächtigt den Sachverständigenrat, zu dessen Aufgabenbewältigung die notwendigen Daten gemäß Absatz 4 von öffentlichen Stellen im Land Bremen und öffentlichen Stellen in den Gemeinden Bremen und Bremerhaven zu verlangen. Durch die Aufnahme eines Übermittlungsanspruchs und einer Datenübermittlungspflicht werden die Zwecke dieses Gesetzes unterstützt. Dem Sachverständigenrat steht insoweit eine Verarbeitungsbefugnis zu.

Nach dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit dürfen nur die erforderlichen Daten möglichst unter Vermeidung

Anlage 2

von Doppelanforderungen verlangt werden. Daher sind die Regelungen zum einen jeweils begrenzt durch die Erforderlichkeit und zum anderen auf jeweils bereits vorhandene Daten. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Anspruch auf Datenübermittlung lediglich zum Zwecke der Aufgaben besteht und dem oder der Herausgebenden kein zusätzlicher Aufwand für die Erhebung oder Erfassung zusätzlicher, nicht vorhandener Daten entsteht.

Im Übrigen darf der Sachverständigenrat die vorhandenen personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck erhoben wurden, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nur verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse hieran das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Sobald dies nach dem Zweck der Verarbeitung möglich ist, sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren oder, wenn der Zweck der Verarbeitung dies zulässt, zu anonymisieren; sobald die Daten nicht mehr, auch nicht in pseudonymisierter oder anonymisierter Form, benötigt werden, sind sie zu löschen.

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung und Konkretisierung der Besetzung sowie der inneren Organisation und Arbeit des Sachverständigenrats.

Nummer 8/ § 6a (Monitoring zur Klimaanpassungsstrategie)

Der neu eingefügte § 6a nimmt Bezug auf § 3 und normiert die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Monitorings des Klimawandels und des Umsetzungsstandes der Klimaanpassungsmaßnahmen. Dies ist grundlegend erforderlich, da Klimaanpassung ein iterativer Prozess ist, der der Dynamik des Klimawandels Rechnung tragen muss (siehe § 3 Abs. 2). § 6 Absatz 2 legt dabei in den Nummern 1 bis 4 die wesentlichen Themen des Monitorings fest.

Zu Nummer 1: Die Bereitstellung von Klimadaten bezogen auf das Land Bremen ist eine wichtige Grundlage für die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie und die zielgenaue Entwicklung von Anpassungsmaßnahmen.

Zu Nummer 2: Während der Klimawandel global ist, sind dessen Folgen lokal abhängig von Exposition und Verwundbarkeit sehr unterschiedlich, weshalb ein lokales Monitoring, bezogen auf das Land Bremen erforderlich ist.

Zu Nummer 3 und 4: Das Monitoring zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen dient dazu, regelmäßig den Umsetzungsstand zu überprüfen (3.), und festzustellen, wie die Maßnahmen wirken und ob die Maßnahmen gegenüber den Folgen des Klimawandels wirksam sind (4.).

Nummer 9/ § 11 (Förderung in weiteren Handlungsfeldern)

Absatz 1 Satz 1 erweitert den Anwendungsbereich mit dem Zweck der Förderung von energieeffizienten und Treibhausgasemissionen vermeidenden Vorhaben.

Anlage 2

Satz 2 berücksichtigt die Empfehlungen der Enquete-Kommission, den Einsatz fossiler Brennstoffe zu begrenzen.

Absatz 3 wird zur Konkretisierung und Vervollständigung eingefügt und berücksichtigt die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förderung von Vorhaben bzgl. der in § 2 benannten Ziele in den einzelnen Sektoren. Der Bedeutung der Sektoren selbst und der diesbezüglich benannten Ziele und deren Erreichung wird damit Rechnung getragen.

Nummer 10/ § 12 (Förderrichtlinien)

In Absatz 1 wird im Anschluss an Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt: "Die Zuständigkeiten nach der Geschäftsverteilung im Senat bleiben hiervon unberührt." Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Nummer 11/ § 14 (Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes)

Nach den Wörtern "Sachverständigen nach Absatz" wird "3" entfernt und durch "2" ersetzt. Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Nummer 12/ § 15 (Verbot des Anschlusses elektrischer Widerstandsheizungen)

In der Überschrift wird das Wort "Heizungen" durch das Wort "Widerstandsheizungen" ersetzt. Diese Änderung ist redaktioneller Natur und dient der begrifflichen Anpassung an den unveränderten Wortlaut des Absatzes 1.

Nummer 13/ § 18 (Übergangsvorschriften)

In Absatz 1 wird die Bezugnahme auf das frühere Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 ersetzt durch die Bezugnahme auf die vom Senat beschlossene Klimaschutzstrategie 2038. Diese Änderung dient der Aktualisierung sowie der Anpassung an den geänderten § 4 (Klimaschutzstrategie).

Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG)

Lesefassung unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge gemäß Anlage 2

Abschnitt 1

Ziele und Handlungsstrategien für Klimaschutz und Klimaanpassung

§ 1

Ziele dieses Gesetzes, Klimaschutzziele

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie zu gewährleisten sowie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen und damit dem Schutz des Klimas zu dienen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Kohlendioxidemissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden,

1. bis zum Jahr 2030 mindestens um 60 Prozent,
2. bis zum Jahr 2033 mindestens um 85 Prozent,
3. bis zum Jahr 2038 mindestens um 95 Prozent

gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 zu senken.

(3) Innerhalb des Zeitraums bis 2030 sollen die Kohlendioxidemissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden,

1. bis zum Jahr 2023 mindestens um 35 Prozent,
2. bis zum Jahr 2025 mindestens um 41 Prozent,
3. bis zum Jahr 2027 mindestens um 49 Prozent,
4. bis zum Jahr 2029 mindestens um 57 Prozent

gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 gesenkt werden.

(4) Maßgebliche Datengrundlage für die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Minderungsziele ist die Quellenbilanz, die vom Statistischen Landesamt Bremen nach der Methodik des Länderarbeitskreises Energiebilanzen für das Land Bremen erstellt wird.

(5) Zur näheren Bestimmung des Minderungsziels gemäß Absatz 2 Nummer 1 legt der Senat spätestens bis zum 30. Juni 2023 Ziele für die Minderung der Kohlendioxidemissionen in den Sektoren

1. Umwandlungsbereich zusammen,
2. Sonstiger Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe,
3. Verkehr,

4. Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher

der Quellenbilanz gemäß Absatz 4 fest (Sektorziele). Die Sektorziele beziehen sich auf die Minderung der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Basisjahr 1990.

(6) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Land Bremen so gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels zu entwickeln, dass die natürlichen Lebensgrundlagen und gute Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bleiben sowie volkswirtschaftliche Schäden minimiert und die Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden.

§ 2

Handlungsstrategien für den Klimaschutz

(1) Um die Ziele nach § 1 Absatz 1 und 2 zu erreichen, sollen die Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie in sparsamer und effizienter Weise erfolgen und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung gesteigert werden. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Strategien zur Erreichung der Ziele geeignet:

1. Nutzenergie wird möglichst sparsam verwendet;
2. Nutzenergie wird mit einem geringen spezifischen Einsatz von Primärenergie erbracht;
3. Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie erreichen einen möglichst hohen Wirkungsgrad;
4. zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme wird möglichst wenig technisch hochwertige Energie, insbesondere Elektrizität, sondern, soweit möglich, energetisch geringwertigere Umgebungs- oder Abwärme verwendet;
5. die Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen erfolgt in zunehmendem Maße aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärmenutzung;
6. bei der Erzeugung von elektrischem Strom und Wärmeenergie wird erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt;
7. Treibhausgassenken werden geschützt und durch Wiederaufforstung und Wiedervernässung von Mooren ausgeweitet.

(2) Das Land und die Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihren sonstigen Tätigkeiten die Ziele und Handlungsstrategien dieses Gesetzes, soweit dies nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

§ 2a

Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Bundes sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Land Bremen nahezu

treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durch die Gemeinde Bremen, die Gemeinde Bremerhaven oder das Land Bremen durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

§ 3

Anpassung an die Folgen des Klimawandels

- (1) Der Senat entwickelt unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassungsstrategie), die geeignet ist, mit Hilfe von Anpassungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen des Klimawandels im Sinne des § 1 Absatz 6 zu mildern beziehungsweise zu begrenzen.
- (2) Die Klimaanpassungsstrategie wird spätestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Entwicklungen zur Klimaanpassung auf internationaler, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene fortgeschrieben.
- (3) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele der Klimaanpassungsstrategie fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen.
- (4) Der Senat unterstützt durch die Landeszentrale Klimaanpassung andere öffentliche Stellen bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie unter anderem durch Förderprogramme und Beratungsangebote und stellt Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung.

Abschnitt 2 Programm und Berichte

§ 4

Klimaschutzstrategie

- (1) Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) eine Klimaschutzstrategie vor. Diese enthält ein Landesprogramm Klimaschutz sowie einen Aktionsplan Klimaschutz. Das Landesprogramm Klimaschutz legt die für die Umsetzung der Klimaschutzstrategie erforderlichen Strukturen, Zuständigkeiten und Prozesse fest. Der Aktionsplan Klimaschutz beinhaltet einen Katalog von Klimaschutzmaßnahmen, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Die Gemeinden wirken an der Erstellung und Fortschreibung der Klimaschutzstrategie mit.
- (2) Die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau richtet eine Leitstelle Klimaschutz ein. Die Leitstelle Klimaschutz unterstützt das Land und die Gemeinden bei der Umsetzung der Klimaschutzstrategie sowie bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes. Sie soll insbesondere die Umsetzung der Klimaschutzstrategie im Land Bremen koordinieren, die durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und ihre Wirkungen dokumentieren sowie den Informations- und Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit sowie mit weiteren Handlungsträgern im Land Bremen fördern.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes zu verpflichten, gegenüber der Senatorin oder dem Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Auskunft über solche Umstände zu geben, deren Kenntnis für die Ausarbeitung und Fortschreibung der Klimaschutzstrategie nachweislich erforderlich ist. Die Auskunftspflicht darf sich nur auf solche Informationen beziehen, die bei den Energieversorgungsunternehmen vorhanden und nicht aus anderen Quellen verfügbar sind. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind der Gegenstand der Auskunftspflicht sowie das Verfahren der Auskunftserteilung einschließlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen näher zu regeln.

§ 4a

Monitoring-Bericht zur Klimaschutzstrategie

(1) Der Senat erstellt und veröffentlicht alle zwei Jahre einen Monitoring-Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans der Klimaschutzstrategie nach § 4. Der Monitoring-Bericht soll in Bezug auf die in dem Aktionsplan Klimaschutz enthaltenen Maßnahmen insbesondere Angaben

1. zum Zeitplan sowie zum aktuellen Stand der Umsetzung und
2. zu dem geplanten sowie dem tatsächlichen Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen

enthalten. Soweit einzelne Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, sind die Gründe sowie das geplante weitere Vorgehen zu erläutern.

(2) Der Sachverständigenrat nach § 6 prüft den Monitoring-Bericht und legt innerhalb eines Monats nach dessen Veröffentlichung eine Stellungnahme zu dem Monitoring-Bericht vor. Die Stellungnahme ist dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft zuzuleiten.

§ 5

Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen und weitere Treibhausgasemissionen

(1) Das Statistische Landesamt Bremen erstellt jährlich Energie- und Kohlendioxidbilanzen für das Land Bremen sowie für die Gemeinden Bremen und Bremerhaven nach der Methodik des Länderarbeitskreises Energiebilanzen. Die Kohlendioxidemissionen werden hierbei

1. auf der Grundlage des Primärenergieverbrauchs in Form einer Quellenbilanz und
2. auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs in Form einer Verursacherbilanz

dargestellt. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt vorläufige Fassungen der Energie- und Kohlendioxidbilanzen und veröffentlicht diese spätestens 15 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt endgültige Fassungen der Energie- und Kohlendioxidbilanzen und veröffentlicht diese spätestens 24 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Die vorläufigen Fassungen nach Satz 3 sind erstmalig für das Berichtsjahr 2023 vorzulegen.

(2) Das Statistische Landesamt Bremen erstellt anhand von Frühindikatoren jährlich Zeitnahschätzungen der Kohlendioxidemissionen des Landes Bremen und veröffentlicht diese spätestens neun Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Die Zeitnahschätzungen beziehen sich auf die Kohlendioxidemissionen aus dem Primärenergieverbrauch und werden für das Land Bremen insgesamt sowie für die Sektoren der Quellenbilanz gemäß § 1 Absatz 5 ausgewiesen. Die Zeitnahschätzungen sind erstmalig für das Berichtsjahr 2024 vorzulegen.

(3) Das Statistische Landesamt Bremen erstellt jährlich einen Bericht über weitere Treibhausgasemissionen nach Sektoren für das Land Bremen nach der Methodik der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Länder. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt eine vorläufige Fassung des Berichts über weitere Treibhausgasemissionen und veröffentlicht diese spätestens 15 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt eine endgültige Fassung des Berichts über weitere Treibhausgasemissionen und veröffentlicht diese spätestens 24 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Die Berichte über weitere Treibhausgasemissionen sind erstmalig für das Berichtsjahr 2024 vorzulegen.

(4) Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der vorläufigen Energie- und Kohlendioxidbilanzen gemäß Absatz 1 Satz 3 einen Bericht über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen vor. In dem Bericht sind

1. das Niveau und die Verteilung der Kohlendioxidemissionen im Berichtsjahr,
2. die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Vergleich zum Basisjahr 1990 sowie innerhalb der letzten zehn Berichtsjahre

darzustellen. Die Berichtspflichten nach Satz 2 beziehen sich auf die Kohlendioxidemissionen aus dem Primärenergieverbrauch nach der Quellenbilanz. Der Senat kann ergänzend auch die Kohlendioxidemissionen aus dem Endenergieverbrauch nach der Verursacherbilanz berücksichtigen.

(5) Der Senat nimmt im Rahmen seines Berichts gemäß Absatz 4 zu der Frage Stellung, ob das in § 1 Absatz 2 Nummer 1 für das Jahr 2030 festgelegte Minderungsziel voraussichtlich erreicht werden kann. Er berücksichtigt hierbei die in § 1 Absatz 3 festgelegten Zwischenziele. Werden diese tatsächlich oder voraussichtlich verfehlt, stellt der Senat in seinem Bericht dar, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen die tatsächliche Entwicklung von der angestrebten Entwicklung der Kohlendioxidemissionen abweicht.

(6) Soweit der Senat in seinem Bericht gemäß Absatz 5 zu dem Ergebnis kommt, dass das in § 1 Absatz 2 Nummer 1 festgelegte Minderungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, legt der Senat innerhalb von zwei Monaten den Entwurf eines Maßnahmenkatalogs vor. Darin stellt der Senat im Einzelnen dar, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen in Betracht kommen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken, und welche quantitativen Beiträge zur Minderung der Kohlendioxidemissionen diese Maßnahmen voraussichtlich leisten können.

(7) Der Sachverständigenrat nach § 6 nimmt innerhalb von zwei Monaten zu dem Entwurf des Maßnahmenkatalogs Stellung. Soweit die darin enthaltenen zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen nach seiner Einschätzung nicht ausreichen, um die Einhaltung des in § 1 Absatz 2 Nummer 1 festgelegten Minderungsziels zu gewährleisten, kann der Sachverständigenrat weitere Klimaschutzmaßnahmen vorschlagen.

(8) Der Senat teilt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Sachverständigenrats mit, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen verwirklicht werden sollen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken. Die Mitteilung des Senats enthält darüber hinaus einen Plan, der darstellt, wie die Einhaltung der Jahresemissionsmengen für die folgenden Jahre sichergestellt und das Minderungsziel weiterhin erreicht werden kann.

§ 6

Sachverständigenrat

(1) Der Senat setzt einen wissenschaftlichen Sachverständigenrat zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik ein. Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden auf Vorschlag des Senats von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gewählt.

(2) Der Sachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Er ist öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 2 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131).

(3) Der Sachverständigenrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Mitglieder des Sachverständigenrats verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen fachlichen Qualifikationen auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energiepolitik. Sie weisen sich über eine mehrjährige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energiepolitik aus. Für die Mitglieder des Sachverständigenrates gilt § 37 Beamtenstatusgesetz entsprechend. Für die Erteilung einer Aussagegenehmigung ist der Senat zuständig. Für die Mitglieder des Sachverständigenrats kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(4) Der Sachverständigenrat berät den Senat und die Bremische Bürgerschaft sowie den zuständigen Parlamentsausschuss zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik. Der Sachverständigenrat begleitet die Fortschreibung der

Klimaschutzstrategie gemäß § 4, prüft den Monitoring-Bericht gemäß § 4a Absatz 2 und wirkt an der Berichterstattung über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen gemäß § 5 Absatz 3 bis 6 mit. Die Bremische Bürgerschaft, der zuständige Parlamentsausschuss und die zuständige Fachdeputation können verlangen, dass der Sachverständigenrat zu bestimmten Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik im Land Bremen Stellung nimmt oder Gutachten erarbeitet. Der Sachverständigenrat kann sich auf eigene Initiative, auf Anregung der Bremischen Bürgerschaft oder auf Anfrage des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven mit Themen der Klimaschutz- und Energiepolitik befassen und insbesondere Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen im Land Bremen vorlegen.

(5) Alle öffentlichen Stellen im Land Bremen sind dazu verpflichtet, dem Sachverständigenrat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 4 erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Der Sachverständigenrat ist befugt, die Daten im Sinne des Satzes 1 im zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Der Sachverständigenrat darf die vorhandenen personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck erhoben wurden, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nur verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse hieran das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Sobald dies nach dem Zweck der Verarbeitung möglich ist, sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren oder, wenn der Zweck der Verarbeitung dies zulässt, zu anonymisieren; sobald die Daten nicht mehr, auch nicht in pseudonymisierter oder anonymisierter Form, benötigt werden, sind sie zu löschen.

(6) Das Nähere zur Wahl der Mitglieder und der Arbeit des Sachverständigenrats sowie zu der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Sachverständigenrats regelt eine vom Senat zu erlassende Rechtsverordnung.

§ 6a

Monitoring der Klimaanpassungsstrategie

(1) Die Klimaanpassungsziele und die Umsetzung der Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 werden von einem fortlaufenden, wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet.

(2) Zentrale Elemente des Monitorings sind:

1. Eine Erhebung und Darstellung der Klimaentwicklungen im Land Bremen,
2. eine Erhebung und Darstellung der Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch, Natur und Umwelt auch unter der Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen,
3. ein Überblick über die durchgeführten Maßnahmen der Anpassungsstrategie und
4. ein Überblick über die Auswirkungen der durchgeführten Anpassungsmaßnahmen im Land Bremen.

Abschnitt 3
Gebäude, Einrichtungen und Beschaffungswesen der öffentlichen Hand

§ 7

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(1) Dem Handeln des Landes und der Gemeinden sowie ihrer Betriebe und Sondervermögen kommt im Rahmen der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes eine Vorbildfunktion nach Maßgabe der §§ 8 und 9 zu.

(2) Das Land und die Gemeinden wirken darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie einen bestimmenden Einfluss ausüben, der Vorbildfunktion nach Absatz 1 nachkommen.

§ 8

Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden

(1) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven legen für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb eines Jahres nach dem 27. März 2015 für

1. die Errichtung und Änderung und
2. die Anmietung bei Neuverträgen

von beheizten oder gekühlten öffentlichen Gebäuden durch das Land, die Gemeinden oder ihre Betriebe oder Sondervermögen Anforderungen an die Begrenzung des Energiebedarfs fest und wenden diese an.

(2) In den Festlegungen nach Absatz 1 können Ausnahmen von den Anforderungen allgemein oder im Einzelfall vorgesehen werden, soweit die Anforderungen aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden können oder die Einhaltung der Anforderungen wegen besonderer Umstände wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Haben das Land oder die Gemeinden Anforderungen an die Begrenzung des Energiebedarfs von öffentlichen Gebäuden bereits vor dem 27. März 2015 festgelegt, gelten diese als Festlegungen nach Absatz 1.

§ 9

Beschaffung und Energiecontrolling

(1) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven legen für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb von zwei Jahren nach dem 27. März 2015 Anforderungen an energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge und für die Beschaffung ersetzende Dienstleistungen fest. Die Anforderungen sollen mindestens die Beschaffungsbereiche informations- und kommunikationstechnische Geräte, Kraftfahrzeuge, Leuchten und Leuchtmittel,

bewegliche, Strom verbrauchende Geräte und Strom umfassen. Die Anforderungen sind an den Zielen und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 auszurichten.

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 sollen auch Grundsätze für die Organisation von Beschaffungs- und Betriebsprozessen enthalten, die an den Zielen und Handlungsstrategien der §§ 1 und 2 ausgerichtet sind.

(3) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven richten für ihren Zuständigkeitsbereich spätestens ein Jahr nach dem 27. März 2015 ein Controlling des Energieverbrauchs der öffentlichen Gebäude ein, die von dem Land, den Gemeinden oder ihren Betrieben oder Sondervermögen genutzt werden, und veröffentlichen die Ergebnisse in jährlichen Berichten.

Abschnitt 4

Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien

§ 10

Förderung des Energiesparens in Gebäuden

(1) Das Land fördert bei Wohn-, Gewerbe- und Geschäftsgebäuden, die nicht im Eigentum des Landes, der Gemeinden oder ihren Betrieben oder Sondervermögen stehen, bautechnische Maßnahmen und den Einbau von Anlagen zur Verwirklichung der Ziele nach § 1, soweit der Beitrag des einzelnen Fördervorhabens zur Verwirklichung dieser Ziele über das gesetzlich ohnehin einzuhaltende Maß hinausgeht. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes im Gebäudebestand sowie der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen durch klimaverträglichere Wärmeversorgungssysteme.

(2) Bei der Vergabe sonstiger öffentlicher Mittel des Landes oder der Gemeinden für Vorhaben der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen oder sonstiger für die Energienutzung wesentlicher Veränderungen sollen die Ziele nach § 1 berücksichtigt werden.

§ 11

Förderung in weiteren Handlungsfeldern

(1) Das Land fördert sonstige Vorhaben, die eine den Zielen nach § 1 entsprechende Energienutzung gewährleisten, den örtlichen Verhältnissen angepasst sind sowie Energie einsparen, Treibhausgasemissionen vermeiden oder erneuerbare Energien nutzen. Gefördert werden können Maßnahmen insbesondere der privaten Haushalte und der Wirtschaft.

(2) Das Land fördert Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen von Wirtschaft und Wissenschaft in Technologiebereichen, die den Zielen nach § 1 entsprechen.

(3) Das Land fördert Vorhaben, die den Transformationsprozess zur Erreichung der Klimaneutralität in den einzelnen Sektoren unterstützen.

§ 12

Förderrichtlinien

(1) Die Einzelheiten über eine Förderung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, insbesondere über Art und Höhe sowie das Verfahren der Förderung, werden durch Förderrichtlinien der Senatorin oder des Senators für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen festgelegt. Die Zuständigkeiten nach der Geschäftsverteilung im Senat bleiben hiervon unberührt.

(2) Gefördert werden nur Vorhaben, die im Lande Bremen durchgeführt werden.

(3) Die Förderung kann durch Zuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen.

(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Abschnitt 5

Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden

§ 13

Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten

(1) Die Gemeinden beschreiben in städtebaulichen Konzepten unter Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 die kommunalen Ziele und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Konzepte sollen insbesondere Aussagen zu kommunalen Maßnahmen

1. in der Bauleitplanung und
2. bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen

enthalten. Die Konzepte sind zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

(2) In den Konzepten nach Absatz 1 sollen insbesondere Handlungsmöglichkeiten zu folgenden Themen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Handlungsmöglichkeiten untersucht werden:

1. Energieversorgung von neuen Baugebieten einschließlich der dafür gegebenenfalls vorzusehenden Flächen,

2. Zuschnitt von Grundstücken, Anordnung und Orientierung von Bebauung und Dachflächen, Ausformung von Baukörpern im Hinblick auf den Energieverbrauch sowie Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der passiven Solarenergienutzung,
3. Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
4. Verminderung des Energieverbrauchs von Gebäuden gegenüber dem ansonsten vorgeschriebenen Energiestandard, insbesondere zur Erprobung zukünftiger gesetzlicher Anforderungen im Rahmen von Modellprojekten und
5. Anpassung an die Folgen des Klimawandels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Anpassungsstrategie nach § 3.

§ 14

Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes

(1) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 2 sowie § 94 des Gebäudeenergiegesetzes, soweit der Inhalt der vorzulegenden Nachweise sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung geregelt werden, durch Rechtsverordnung auf die Senatorin oder den Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Sachverständige, auf die die Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes übertragen werden, zu erlassen. In der Rechtsverordnung können

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere
 - a) die berufliche Qualifikation,
 - b) der Umfang der Fachkenntnisse,
 - c) die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht erforderliche Berufserfahrung,
 - d) der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit,
 - e) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
2. ein Verfahren für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere
 - a) die Prüfung der fachlichen Kenntnisse und der persönlichen Eignung,
 - b) die Einrichtung und Zusammensetzung von Prüfungsorganen,
 - c) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsorgane,
 - d) die dem Antrag auf Anerkennung beizufügenden Unterlagen,

3. Anforderungen an die Ausübung der Sachverständigentätigkeit, insbesondere
 - a) den Inhalt und den Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten,
 - b) die unparteiische, unabhängige und gewissenhafte Ausübung der Sachverständigentätigkeit und
 - c) Pflichten zur Fortbildung,
4. die Vergütung der Sachverständigen,
5. die Überwachung der Sachverständigentätigkeit und
6. die Voraussetzungen für den Widerruf, die Rücknahme und das Erlöschen der Anerkennung sowie die Untersagung der Sachverständigentätigkeit geregelt werden.

(3) Die Anerkennung von Sachverständigen nach Absatz 2, deren Widerruf oder Rücknahme und weitere mit der Anerkennung im Zusammenhang stehende Aufgaben sowie die Überwachung der Ausübung der Sachverständigentätigkeit kann der Senat durch Rechtsverordnung auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen. Die Kammer kann für die Ausführung dieser Aufgaben in entsprechender Anwendung von § 22 des Bremischen Ingenieurgesetzes Gebühren erheben. § 24 des Bremischen Ingenieurgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Verbot des Anschlusses elektrischer Widerstandsheizungen

(1) Der erstmalige Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen zur Wärmeversorgung von Räumen ist verboten. Ausgenommen ist der Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen in:

1. Wohngebäuden, sofern die elektrische Leistung der Heizung nicht mehr als 2 000 Watt je Wohnung beträgt,
2. sonstigen Gebäuden, sofern die elektrische Leistung der Heizung nicht mehr als 2 000 Watt je 100 Quadratmeter beheizter Nutzfläche beträgt,
3. Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung
 - a) auf eine Innentemperatur von unter 12 Grad Celsius oder
 - b) jährlich weniger als vier Monate beheizt werden,
4. Gebäuden, die aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 Quadratmeter Nutzfläche zusammengesetzt sind und für nicht mehr als eine Dauer von zwei Jahren aufgestellt werden,

5. Zelten und Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, sofern ihre Standzeit nicht mehr als drei Monate beträgt oder
6. Gebäuden im Passivhaus-Standard, sofern deren Jahresheizwärmebedarf höchstens 15 Kilowattstunden pro Quadratmeter Energiebezugsfläche beträgt.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau befreit auf Antrag von dem Verbot nach Absatz 1, sofern

1. die Heizleistung eines Gebäudes 20 Watt je Quadratmeter beheizter Nutzfläche nicht überschreitet oder
2. andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Der Antrag ist zu begründen. Der Behörde sind alle für die Entscheidung notwendigen Informationen vorzulegen.

§ 16

Überwachung

(1) Die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat bei zu errichtenden und bei bestehenden Gebäuden über die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes der nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie über die Einhaltung der Anforderungen nach § 15 zu wachen. Die zuständige Behörde kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Die mit dem Vollzug nach Absatz 1 beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher mitgeteilt werden. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer Rechtsverordnung nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist

2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund von § 16 Absatz 1 erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer Rechtsverordnung nach § 14 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
4. eine elektrische Heizung entgegen § 15 anschließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und bis zu 5 000 Euro hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 4 geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) § 4 Absatz 1 Satz 1 gilt durch die Vorlage der Klimaschutzstrategie 2038 bei der Bürgerschaft (Landtag) als erfüllt.

(2) Auf Gebäude, auf die nach § 111 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes die mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes zugleich abgelösten oder geänderten Rechtsvorschriften in den zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder des Antrags auf Zustimmung oder der Bauanzeige jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 7. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Energiegesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325 – 752-d-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 677) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den xx. xx 2022

Der Senat

Synopsis zur Novellierung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) nach Rechtsförmlichkeitsprüfung

Geltende Fassung ¹	Novellierte Fassung (Entwurf) Änderungsvorschläge Ergänzungs-/ Neufassungsvorschläge	Hinweise
Abschnitt 1 Ziele und Handlungsstrategien	Abschnitt 1 Ziele und Handlungsstrategien für Klimaschutz und Klimaanpassung	
§ 1 Ziele dieses Gesetzes, Klimaschutzziele	§ 1 Ziele dieses Gesetzes, Klimaschutzziele	
<p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie zu gewährleisten. Inbesondere soll das Gesetz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen und damit dem Schutz des Klimas dienen.</p> <p>(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Kohlendioxidemissionen, die durch den Endenergieverbrauch im Land Bremen mit Ausnahme der Stahlindustrie verursacht werden, bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 zu senken. Das Gesetz orientiert sich darüber hinaus an dem Leitziel, die Treibhausgasemissionen der Industrieländer bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 zu senken. Der Senat legt im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms bis spätestens zum 31. Dezember 2018 für 2030 und spätestens bis zum 31. Dezember 2028 für 2040 quantitative Zwischenziele fest, die geeignet sind, das Ziel bis 2050 zu erreichen.</p>	<p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie zu gewährleisten sowie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei zu tragen und damit dem Schutz des Klimas zu dienen.</p> <p>(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Kohlendioxidemissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Jahr 2030 mindestens um 60 Prozent, 2. bis zum Jahr 2033 mindestens um 85 Prozent, 3. bis zum Jahr 2038 mindestens um 95 Prozent <p>gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 zu senken.</p> <p>(3) Innerhalb des Zeitraums bis 2030 sollen die Kohlendioxidemissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden,</p>	

¹ Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 826).

<p>(3) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Land Bremen so gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels zu entwickeln, dass volkswirtschaftliche Schäden minimiert, gute Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten und die Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Jahr 2023 mindestens um 35 Prozent, 2. bis zum Jahr 2025 mindestens um 41 Prozent, 3. bis zum Jahr 2027 mindestens um 49 Prozent, 4. bis zum Jahr 2029 mindestens um 57 Prozent <p>gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 gesenkt werden.</p> <p>(4) Maßgebliche Datengrundlage für die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Minderungsziele ist die Quellenbilanz, die vom Statistischen Landesamt Bremen nach der Methodik des Länderarbeitskreises Energiebilanzen für das Land Bremen erstellt wird.</p> <p>(5) Zur näheren Bestimmung des Minderungsziels gemäß Absatz 2 Nummer 1 legt der Senat spätestens bis zum 30. Juni 2023 Ziele für die Minderung der Kohlendioxidemissionen in den Sektoren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwandlungsbereich zusammen, 2. Sonstiger Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, 3. Verkehr, 4. Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher <p>der Quellenbilanz gemäß Absatz 4 fest (Sektorziele). Die Sektorziele beziehen sich auf die Minderung der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Basisjahr 1990.</p> <p>(6) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Land Bremen so gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels zu entwickeln, dass die natürlichen Lebensgrundlagen und gute Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bleiben sowie volkswirtschaftliche Schäden minimiert und die Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden.</p>	
--	---	--

§ 2 Handlungsstrategien für den Klimaschutz	§ 2 Handlungsstrategien für den Klimaschutz	
<p>(1) Um die Gesetzesziele nach § 1 Absatz 1 und 2 zu erreichen, sollen die Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie in sparsamer und effizienter Weise erfolgen und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung gesteigert werden. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Strategien zur Erreichung der Gesetzesziele geeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzenergie wird möglichst sparsam verwendet; 2. Nutzenergie wird mit einem geringen spezifischen Einsatz von Primärenergie erbracht; 3. Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie erreichen einen möglichst hohen Wirkungsgrad; 4. Zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme wird möglichst wenig technisch hochwertige Energie, insbesondere Elektrizität, sondern, soweit möglich, energetisch geringwertigere Umgebungs- oder Abwärme verwendet; 5. Die Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen erfolgt in zunehmendem Maße aus erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Abwärmenutzung; 6. Bei der Erzeugung von elektrischem Strom und Wärmeenergie wird erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt. Es wird angestrebt, die Strom- und Wärmeversorgung im Land Bremen bis spätestens zum Jahr 2050 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. <p>(2) Das Land und die Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihren sonstigen Tätigkeiten die Ziele und Handlungsstrategien dieses Gesetzes, soweit dies nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.</p>	<p>(1) Um die Ziele nach § 1 Absatz 1 und 2 zu erreichen, sollen die Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie in sparsamer und effizienter Weise erfolgen und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung gesteigert werden. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Strategien zur Erreichung der Ziele geeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzenergie wird möglichst sparsam verwendet; 2. Nutzenergie wird mit einem geringen spezifischen Einsatz von Primärenergie erbracht; 3. Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie erreichen einen möglichst hohen Wirkungsgrad; 4. Zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme wird möglichst wenig technisch hochwertige Energie; insbesondere Elektrizität, sondern, soweit möglich, energetisch geringwertigere Umgebungs- oder Abwärme verwendet; 5. die Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen erfolgt in zunehmendem Maße aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärmenutzung; 6. bei der Erzeugung von elektrischem Strom und Wärmeenergie wird erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt; 7. Treibhausgassenken werden geschützt und durch Wiederaufforstung und Wiedervernässung von Mooren ausgeweitet. <p>(2) Das Land und die Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihren sonstigen Tätigkeiten die Ziele und Handlungsstrategien dieses Gesetzes, soweit dies nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.</p>	

	§ 2a Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien	
	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Bundes sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Land Bremen nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durch die Gemeinde Bremen, die Gemeinde Bremerhaven oder das Land Bremen durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.	
§ 3 Anpassungsstrategie an den Klimawandel	§ 3 Anpassung an die Folgen des Klimawandels	
Der Senat entwickelt unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel, die geeignet ist, mit Hilfe von Anpassungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen des Klimawandels im Sinne des § 1 Absatz 3 zu mildern beziehungsweise zu begrenzen.	<p>(1) Der Senat entwickelt unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (Klimaanpassungsstrategie), die geeignet ist, mit Hilfe von Anpassungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen des Klimawandels im Sinne des § 1 Absatz 6 zu mildern beziehungsweise zu begrenzen.</p> <p>(2) Die Klimaanpassungsstrategie wird spätestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Entwicklungen zur Klimaanpassung auf internationaler, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene fortgeschrieben.</p> <p>(3) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele der Klimaanpassungsstrategie fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der Senat unterstützt durch die Landeszentrale Klimaanpassung andere öffentliche Stellen bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie unter anderem durch Förderprogramme und</p>	

	Beratungsangebote und stellt Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung.	
Abschnitt 2 Programm und Berichte	Abschnitt 2 Programm und Berichte	
§ 4 Klimaschutz- und Energieprogramm	§ 4 Klimaschutzstrategie	
<p>(1) Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) ein Klimaschutz- und Energieprogramm vor. Das Programm ist alle vier Jahre fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Die Gemeinden wirken an der Erstellung und Fortschreibung des Programms mit. In dem Klimaschutz- und Energieprogramm und seinen Fortschreibungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes; 2. der Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Energieverbrauchs, der Energieversorgung und der Energienutzung und der hiervon ausgehenden Emissionen; 3. das Potenzial an Energieeinsparungen sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und 4. die Ergebnisse und Wirkungen der unter Nummer 1 genannten Maßnahmen <p>darzulegen.</p> <p>(2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau richtet ein Klimaschutzmanagement ein. Das Klimaschutzmanagement unterstützt das Land und die Gemeinden bei der Umsetzung des Klimaschutz- und Energieprogramms sowie bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes. Es soll insbesondere die Umsetzung des Klimaschutz- und Energieprogramms im Land Bremen koordinieren,</p>	<p>(1) Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) eine Klimaschutzstrategie vor. Diese enthält ein Landesprogramm Klimaschutz sowie einen Aktionsplan Klimaschutz. Das Landesprogramm Klimaschutz legt die für die Umsetzung der Klimaschutzstrategie erforderlichen Strukturen, Zuständigkeiten und Prozesse fest. Der Aktionsplan Klimaschutz beinhaltet einen Katalog von Klimaschutzmaßnahmen, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Die Gemeinden wirken an der Erstellung und Fortschreibung der Klimaschutzstrategie mit.</p> <p>(2) Die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau richtet eine Leitstelle Klimaschutz ein. Die Leitstelle Klimaschutz unterstützt das Land und die Gemeinden bei der Umsetzung der Klimaschutzstrategie sowie bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes. Sie soll insbesondere die Umsetzung der Klimaschutzstrategie im Land Bremen koordinieren, die durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und ihre Wirkungen dokumentieren sowie den Informations- und Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit sowie mit weiteren Handlungsträgern im Land Bremen fördern.</p> <p>(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes zu verpflichten, gegenüber der Senatorin oder dem Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Auskunft über solche Umstände zu geben, deren Kenntnis für die Ausarbeitung und Fortschreibung der Klimaschutzstrategie nachweislich erforderlich ist. Die Auskunftspflicht darf sich nur auf solche Informationen beziehen, die bei den Energieversorgungsunternehmen vorhanden und nicht aus anderen Quellen verfügbar sind. In der</p>	

<p>die durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und ihre Wirkungen dokumentieren sowie den Informations- und Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit sowie mit weiteren Handlungsträgern im Land Bremen fördern.</p> <p>(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes zu verpflichten, gegenüber der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Auskunft über solche Umstände zu geben, deren Kenntnis für die Ausarbeitung des Klimaschutz- und Energieprogramms und seiner Fortschreibungen nachweislich erforderlich ist. Die Auskunftspflicht darf sich nur auf solche Informationen beziehen, die bei den Energieversorgungsunternehmen vorhanden und nicht aus anderen Quellen verfügbar sind. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind der Gegenstand der Auskunftspflicht sowie das Verfahren der Auskunftserteilung einschließlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen näher zu regeln.</p>	<p>Rechtsverordnung nach Satz 1 sind der Gegenstand der Auskunftspflicht sowie das Verfahren der Auskunftserteilung einschließlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen näher zu regeln.</p>	
	<p>§ 4a Monitoring-Bericht zur Klimaschutzstrategie</p>	
	<p>(1) Der Senat erstellt und veröffentlicht alle zwei Jahre einen Monitoring-Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans der Klimaschutzstrategie nach § 4. Der Monitoring-Bericht soll in Bezug auf die in dem Aktionsplan Klimaschutz enthaltenen Maßnahmen insbesondere Angaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Zeitplan sowie zum aktuellen Stand der Umsetzung und 2. zu dem geplanten sowie dem tatsächlichen Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen <p>enthalten. Soweit einzelne Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, sind die Gründe sowie das geplante weitere Vorgehen zu erläutern.</p> <p>(2) Der Sachverständigenrat nach § 6 prüft den Monitoring-Bericht und legt innerhalb eines Monats nach dessen Veröffentlichung eine Stellungnahme zu dem Monitoring-Bericht vor. Die</p>	

	Stellungnahme ist dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft zuzuleiten.	
§ 5 Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen	§ 5 Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen und weitere Treibhausgasemissionen	
<p>(1) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau berichtet der zuständigen Fachdeputation einmal jährlich über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen.</p> <p>(2) Die Berichterstattung nach Absatz 1 bezieht sich auf das Basisjahr 1990 sowie auf die jährliche Entwicklung der Kohlendioxidemissionen seit dem Jahr 2005. Der Bericht soll jeweils bis zum 31. Dezember des zweiten auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau nimmt im Rahmen des jährlichen Berichts über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen zu der Frage Stellung, ob das im Klimaschutz- und Energieprogramm für die Minderung der Kohlendioxidemissionen festgelegte quantitative Ziel unter Berücksichtigung der bisherigen Emissionsentwicklung voraussichtlich erreicht werden kann.</p> <p>(4) Auf der Grundlage der Stellungnahme gemäß Absatz 3 teilt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb eines Jahres mit, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen das Minderungsziel voraussichtlich verfehlt wird und inwieweit Maßnahmen ergriffen werden sollen, um der voraussichtlichen Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken.</p>	<p>(1) Das Statistische Landesamt Bremen erstellt jährlich Energie- und Kohlendioxidbilanzen für das Land Bremen sowie für die Gemeinden Bremen und Bremerhaven nach der Methodik des Länderarbeitskreises Energiebilanzen. Die Kohlendioxidemissionen werden hierbei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf der Grundlage des Primärenergieverbrauchs in Form einer Quellenbilanz und 2. auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs in Form einer Verursacherbilanz <p>dargestellt. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt vorläufige Fassungen der Energie- und Kohlendioxidbilanzen und veröffentlicht diese spätestens 15 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt endgültige Fassungen der Energie- und Kohlendioxidbilanzen und veröffentlicht diese spätestens 24 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Die vorläufigen Fassungen nach Satz 3 sind erstmalig für das Berichtsjahr 2023 vorzulegen.</p> <p>(2) Das Statistische Landesamt Bremen erstellt anhand von Frühindikatoren jährlich Zeitnahschätzungen der Kohlendioxidemissionen des Landes Bremen und veröffentlicht diese spätestens neun Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Die Zeitnahschätzungen beziehen sich auf die Kohlendioxidemissionen aus dem Primärenergieverbrauch und werden für das Land Bremen insgesamt sowie für die Sektoren der Quellenbilanz gemäß § 1 Absatz 5 ausgewiesen. Die Zeitnahschätzungen sind erstmalig für das Berichtsjahr 2024 vorzulegen.</p> <p>(3) Das Statistische Landesamt Bremen erstellt jährlich einen Bericht über weitere Treibhausgasemissionen nach Sektoren für das Land Bremen nach der Methodik der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Länder. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt eine vorläufige Fassung des Berichts</p>	

	<p>über weitere Treibhausgasemissionen und veröffentlicht diese spätestens 15 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Das Statistische Landesamt Bremen erstellt eine endgültige Fassung des Berichts über weitere Treibhausgasemissionen und veröffentlicht diese spätestens 24 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres. Die Berichte über weitere Treibhausgasemissionen sind erstmalig für das Berichtsjahr 2024 vorzulegen.</p> <p>(4) Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der vorläufigen Energie- und Kohlendioxidbilanzen gemäß Absatz 1 Satz 3 einen Bericht über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen vor. In dem Bericht sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Niveau und die Verteilung der Kohlendioxidemissionen im Berichtsjahr,2. die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Vergleich zum Basisjahr 1990 sowie innerhalb der letzten zehn Berichtsjahre <p>darzustellen. Die Berichtspflichten nach Satz 2 beziehen sich auf die Kohlendioxidemissionen aus dem Primärenergieverbrauch nach der Quellenbilanz. Der Senat kann ergänzend auch die Kohlendioxidemissionen aus dem Endenergieverbrauch nach der Verursacherbilanz berücksichtigen.</p> <p>(5) Der Senat nimmt im Rahmen seines Berichts gemäß Absatz 4 zu der Frage Stellung, ob das in § 1 Absatz 2 Nummer 1 für das Jahr 2030 festgelegte Minderungsziel voraussichtlich erreicht werden kann. Er berücksichtigt hierbei die in § 1 Absatz 3 festgelegten Zwischenziele. Werden diese tatsächlich oder voraussichtlich verfehlt, stellt der Senat in seinem Bericht dar, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen die tatsächliche Entwicklung von der angestrebten Entwicklung der Kohlendioxidemissionen abweicht.</p> <p>(6) Soweit der Senat in seinem Bericht gemäß Absatz 5 zu dem Ergebnis kommt, dass das in § 1 Absatz 2 Nummer 1 festgelegte Minderungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, legt der Senat innerhalb von zwei Monaten den Entwurf eines Maßnahmenkatalogs vor. Darin stellt der Senat im Einzelnen dar, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen in Betracht</p>	
--	--	--

	<p>kommen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken, und welche quantitativen Beiträge zur Minderung der Kohlendioxidemissionen diese Maßnahmen voraussichtlich leisten können.</p> <p>(7) Der Sachverständigenrat nach § 6 nimmt innerhalb von zwei Monaten zu dem Entwurf des Maßnahmenkatalogs Stellung. Soweit die darin enthaltenen zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen nach seiner Einschätzung nicht ausreichen, um die Einhaltung des in § 1 Absatz 2 Nummer 1 festgelegten Minderungsziels zu gewährleisten, kann der Sachverständigenrat weitere Klimaschutzmaßnahmen vorschlagen.</p> <p>(8) Der Senat teilt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Sachverständigenrats mit, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen verwirklicht werden sollen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken. Die Mitteilung des Senats enthält darüber hinaus einen Plan, der darstellt, wie die Einhaltung der Jahresemissionsmengen für die folgenden Jahre sichergestellt und das Minderungsziel weiterhin erreicht werden kann.</p>	
<p>§ 6 Wissenschaftlicher Beirat</p>	<p>§ 6 Sachverständigenrat</p>	
<p>(1) Der Senat setzt einen interdisziplinären wissenschaftlichen Beirat in Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik ein. Dem Beirat gehören fünf Persönlichkeiten an, die über herausragende fachliche Qualifikationen auf dem Gebiet der Klimaschutz- und Energiepolitik verfügen. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren berufen und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.</p> <p>(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Senat zu Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik. Er achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und begleitet die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms. Der Beirat kann sich auf eigene Initiative, auf Anregung der Bürgerschaft (Landtag) oder</p>	<p>(1) Der Senat setzt einen wissenschaftlichen Sachverständigenrat zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik ein. Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden auf Vorschlag des Senats von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gewählt.</p> <p>(2) Der Sachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Er ist öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 2 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 131).</p>	

auf Anfrage des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven mit **spezifischen** Themen der Klimaschutz- und Energiepolitik befassen und insbesondere Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen im Land Bremen vorlegen.

(3) Der **Sachverständigenrat** **setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen**, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Mitglieder des **Sachverständigenrats verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen fachlichen Qualifikationen** auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energiepolitik. Sie **weisen sich über eine mehrjährige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energiepolitik aus**. Für die Mitglieder des Sachverständigenrates gilt § 37 Beamtenstatusgesetz entsprechend. Für die Erteilung einer Aussagegenehmigung ist der Senat zuständig. Für die Mitglieder des Sachverständigenrats kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(4) Der **Sachverständigenrat** berät den Senat und die Bremische Bürgerschaft sowie den **zuständigen Parlamentsausschuss** zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik. Der **Sachverständigenrat** begleitet die Fortschreibung der Klimaschutzstrategie gemäß § 4, prüft den Monitoring-Bericht gemäß § 4a Absatz 2 und wirkt an der Berichterstattung über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen gemäß § 5 Absatz 3 bis 6 mit. Die Bremische Bürgerschaft, der zuständige Parlamentsausschuss und die zuständige Fachdeputation können verlangen, dass der **Sachverständigenrat** zu bestimmten Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik im Land Bremen **Stellung nimmt oder Gutachten erarbeitet**. Der **Sachverständigenrat** kann sich auf eigene Initiative, auf Anregung der Bremischen Bürgerschaft oder auf Anfrage des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven mit Themen der Klimaschutz- und Energiepolitik befassen und insbesondere Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen im Land Bremen vorlegen.

(5) Alle öffentlichen Stellen im Land Bremen sind dazu verpflichtet, dem **Sachverständigenrat** auf Anfrage die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 4 erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Der **Sachverständigenrat** ist befugt, die Daten im Sinne des Satzes 1 im zur Wahrnehmung seiner

	<p>Aufgaben erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Der Sachverständigenrat darf die vorhandenen personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck erhoben wurden, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nur verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse hieran das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Sobald dies nach dem Zweck der Verarbeitung möglich ist, sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren oder, wenn der Zweck der Verarbeitung dies zulässt, zu anonymisieren; sobald die Daten nicht mehr, auch nicht in pseudonymisierter oder anonymisierter Form, benötigt werden, sind sie zu löschen.</p> <p>(6) Das Nähere zur Wahl der Mitglieder und der Arbeit des Sachverständigenrats sowie zu der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Sachverständigenrats regelt eine vom Senat zu erlassende Rechtsverordnung.</p>	
	<p>§ 6a Monitoring der Klimaanpassungsstrategie</p>	
	<p>(1) Die Klimaanpassungsziele und die Umsetzung der Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie nach § 3 werden von einem fortlaufenden, wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet.</p> <p>(2) Zentrale Elemente des Monitorings sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Erhebung und Darstellung der Klimaentwicklungen im Land Bremen, 2. eine Erhebung und Darstellung der Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch, Natur und Umwelt auch unter der Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, 3. ein Überblick über die durchgeführten Maßnahmen der Anpassungsstrategie und 4. ein Überblick über die Auswirkungen der durchgeführten Anpassungsmaßnahmen im Land Bremen. 	

Abschnitt 3 Gebäude, Einrichtungen und Beschaffungswesen der öffentlichen Hand	Abschnitt 3 Gebäude, Einrichtungen und Beschaffungswesen der öffentlichen Hand	
§ 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	§ 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	
<p>(1) Dem Handeln des Landes und der Gemeinden sowie ihrer Betriebe und Sondervermögen kommt im Rahmen der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes eine Vorbildfunktion nach Maßgabe der §§ 8 und 9 zu.</p> <p>(2) Das Land und die Gemeinden wirken darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie einen bestimmten Einfluss ausüben, der Vorbildfunktion nach Absatz 1 nachkommen.</p>	<p>(1) Dem Handeln des Landes und der Gemeinden sowie ihrer Betriebe und Sondervermögen kommt im Rahmen der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes eine Vorbildfunktion nach Maßgabe der §§ 8 und 9 zu.</p> <p>(2) Das Land und die Gemeinden wirken darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie einen bestimmten Einfluss ausüben, der Vorbildfunktion nach Absatz 1 nachkommen.</p>	
§ 8 Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden	§ 8 Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden	
<p>(1) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven legen für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb eines Jahres nach dem 27. März 2015 für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung und Änderung und 2. die Anmietung bei Neuverträgen <p>von beheizten oder gekühlten öffentlichen Gebäuden durch das Land, die Gemeinden oder ihre Betriebe oder Sondervermögen Anforderungen an die Begrenzung des Energiebedarfs fest und wenden diese an.</p> <p>(2) In den Festlegungen nach Absatz 1 können Ausnahmen von den Anforderungen allgemein oder im Einzelfall vorgesehen werden, soweit die Anforderungen aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden können oder die Einhaltung der Anforderungen wegen besonderer Umstände wirt-</p>	<p>(1) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven legen für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb eines Jahres nach dem 27. März 2015 für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung und Änderung und 2. die Anmietung bei Neuverträgen <p>von beheizten oder gekühlten öffentlichen Gebäuden durch das Land, die Gemeinden oder ihre Betriebe oder Sondervermögen Anforderungen an die Begrenzung des Energiebedarfs fest und wenden diese an.</p> <p>(2) In den Festlegungen nach Absatz 1 können Ausnahmen von den Anforderungen allgemein oder im Einzelfall vorgesehen werden, soweit die Anforderungen aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden können oder die Einhaltung der Anforderungen wegen besonderer Umstände wirt-</p>	

<p>schaftlich nicht vertretbar ist. Haben das Land oder die Gemeinden Anforderungen an die Begrenzung des Energiebedarfs von öffentlichen Gebäuden bereits vor dem 27. März 2015 festgelegt, gelten diese als Festlegungen nach Absatz 1.</p>	<p>schaftlich nicht vertretbar ist. Haben das Land oder die Gemeinden Anforderungen an die Begrenzung des Energiebedarfs von öffentlichen Gebäuden bereits vor dem 27. März 2015 festgelegt, gelten diese als Festlegungen nach Absatz 1.</p>	
§ 9 Beschaffung und Energiecontrolling	§ 9 Beschaffung und Energiecontrolling	
<p>(1) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven legen für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb von zwei Jahren nach dem 27. März 2015 Anforderungen an energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge und für die Beschaffung ersetzende Dienstleistungen fest. Die Anforderungen sollen mindestens die Beschaffungsbereiche informations- und kommunikationstechnische Geräte, Kraftfahrzeuge, Leuchten und Leuchtmittel, bewegliche, Strom verbrauchende Geräte und Strom umfassen. Die Anforderungen sind an den Zielen und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 auszurichten.</p> <p>(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 sollen auch Grundsätze für die Organisation von Beschaffungs- und Betriebsprozessen enthalten, die an den Zielen und Handlungsstrategien der §§ 1 und 2 ausgerichtet sind.</p> <p>(3) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven richten für ihren Zuständigkeitsbereich spätestens ein Jahr nach dem 27. März 2015 ein Controlling des Energieverbrauchs der öffentlichen Gebäude ein, die von dem Land, den Gemeinden oder ihren Betrieben oder Sondervermögen genutzt werden, und veröffentlichen die Ergebnisse in jährlichen Berichten.</p>	<p>(1) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven legen für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb von zwei Jahren nach dem 27. März 2015 Anforderungen an energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge und für die Beschaffung ersetzende Dienstleistungen fest. Die Anforderungen sollen mindestens die Beschaffungsbereiche informations- und kommunikationstechnische Geräte, Kraftfahrzeuge, Leuchten und Leuchtmittel, bewegliche, Strom verbrauchende Geräte und Strom umfassen. Die Anforderungen sind an den Zielen und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 auszurichten.</p> <p>(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 sollen auch Grundsätze für die Organisation von Beschaffungs- und Betriebsprozessen enthalten, die an den Zielen und Handlungsstrategien der §§ 1 und 2 ausgerichtet sind.</p> <p>(3) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven richten für ihren Zuständigkeitsbereich spätestens ein Jahr nach dem 27. März 2015 ein Controlling des Energieverbrauchs der öffentlichen Gebäude ein, die von dem Land, den Gemeinden oder ihren Betrieben oder Sondervermögen genutzt werden, und veröffentlichen die Ergebnisse in jährlichen Berichten.</p>	

Abschnitt 4 Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien	Abschnitt 4 Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien	
§ 10 Förderung des Energiesparens in Gebäuden	§ 10 Förderung des Energiesparens in Gebäuden	
<p>(1) Das Land fördert bei Wohn-, Gewerbe- und Geschäftsgebäuden, die nicht im Eigentum des Landes, der Gemeinden oder ihren Betrieben oder Sondervermögen stehen, bautechnische Maßnahmen und den Einbau von Anlagen zur Verwirklichung der Ziele nach § 1, soweit der Beitrag des einzelnen Fördervorhabens zur Verwirklichung dieser Ziele über das gesetzlich ohnehin einzuhaltende Maß hinausgeht. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes im Gebäudebestand sowie der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen durch klimaverträglichere Wärmeversorgungssysteme.</p> <p>(2) Bei der Vergabe sonstiger öffentlicher Mittel des Landes oder der Gemeinden für Vorhaben der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen oder sonstiger für die Energienutzung wesentlicher Veränderungen sollen die Ziele nach § 1 berücksichtigt werden.</p>	<p>(1) Das Land fördert bei Wohn-, Gewerbe- und Geschäftsgebäuden, die nicht im Eigentum des Landes, der Gemeinden oder ihren Betrieben oder Sondervermögen stehen, bautechnische Maßnahmen und den Einbau von Anlagen zur Verwirklichung der Ziele nach § 1, soweit der Beitrag des einzelnen Fördervorhabens zur Verwirklichung dieser Ziele über das gesetzlich ohnehin einzuhaltende Maß hinausgeht. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes im Gebäudebestand sowie der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen durch klimaverträglichere Wärmeversorgungssysteme.</p> <p>(2) Bei der Vergabe sonstiger öffentlicher Mittel des Landes oder der Gemeinden für Vorhaben der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen oder sonstiger für die Energienutzung wesentlicher Veränderungen sollen die Ziele nach § 1 berücksichtigt werden.</p>	
§ 11 Förderung in weiteren Handlungsfeldern	§ 11 Förderung in weiteren Handlungsfeldern	
<p>(1) Das Land fördert sonstige Vorhaben, die eine den Zielen nach § 1 entsprechende Energienutzung gewährleisten, den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und Energieverbrauchern bereitstellen oder erneuerbare Energien nutzen. Dies gilt insbesondere für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Gefördert werden können Maßnahmen insbesondere der privaten Haushalte und der Wirtschaft.</p>	<p>(1) Das Land fördert sonstige Vorhaben, die eine den Zielen nach § 1 entsprechende Energienutzung gewährleisten, den örtlichen Verhältnissen angepasst sind sowie Energie einsparen, Treibhausgasemissionen vermeiden oder erneuerbare Energien nutzen. Gefördert werden können Maßnahmen insbesondere der privaten Haushalte und der Wirtschaft.</p> <p>(2) Das Land fördert Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen von Wirtschaft und Wissenschaft in Technologiebereichen, die den Zielen nach § 1 entsprechen.</p>	

<p>(2) Das Land fördert Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen von Wirtschaft und Wissenschaft in Technologiebereichen, die den Zielen nach § 1 entsprechen.</p>	<p>(3) Das Land fördert Vorhaben, die den Transformationsprozess zur Erreichung der Klimaneutralität in den einzelnen Sektoren unterstützen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Förderrichtlinien</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Förderrichtlinien</p>	
<p>(1) Die Einzelheiten über eine Förderung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, insbesondere über Art und Höhe sowie das Verfahren der Förderung, werden durch Förderrichtlinien der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen festgelegt.</p> <p>(2) Gefördert werden Vorhaben, die im Lande Bremen durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Förderung kann durch Zuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen.</p> <p>(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>	<p>(1) Die Einzelheiten über eine Förderung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, insbesondere über Art und Höhe sowie das Verfahren der Förderung, werden durch Förderrichtlinien der Senatorin oder des Senators für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen festgelegt. Die Zuständigkeiten nach der Geschäftsverteilung im Senat bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Gefördert werden nur Vorhaben, die im Lande Bremen durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Förderung kann durch Zuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen.</p> <p>(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p>	

Abschnitt 5 Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden	Abschnitt 5 Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden	
§ 13 Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten	§ 13 Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten	
<p>(1) Die Gemeinden beschreiben in städtebaulichen Konzepten unter Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 die kommunalen Ziele und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Konzepte sollen insbesondere Aussagen zu kommunalen Maßnahmen</p> <p>1. in der Bauleitplanung und</p> <p>2. bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen</p> <p>enthalten. Die Konzepte sind zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.</p> <p>(2) In den Konzepten nach Absatz 1 sollen insbesondere Handlungsmöglichkeiten zu folgenden Themen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Handlungsmöglichkeiten untersucht werden:</p> <p>1. Energieversorgung von neuen Baugebieten einschließlich der dafür gegebenenfalls vorzusehenden Flächen,</p> <p>2. Zuschnitt von Grundstücken, Anordnung und Orientierung von Bebauung und Dachflächen, Ausformung von Baukörpern im Hinblick auf den Energieverbrauch sowie Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der passiven Solarenergienutzung,</p>	<p>(1) Die Gemeinden beschreiben in städtebaulichen Konzepten unter Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 die kommunalen Ziele und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Konzepte sollen insbesondere Aussagen zu kommunalen Maßnahmen</p> <p>1. in der Bauleitplanung und</p> <p>2. bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen</p> <p>enthalten. Die Konzepte sind zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.</p> <p>(2) In den Konzepten nach Absatz 1 sollen insbesondere Handlungsmöglichkeiten zu folgenden Themen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Handlungsmöglichkeiten untersucht werden:</p> <p>1. Energieversorgung von neuen Baugebieten einschließlich der dafür gegebenenfalls vorzusehenden Flächen,</p> <p>2. Zuschnitt von Grundstücken, Anordnung und Orientierung von Bebauung und Dachflächen, Ausformung von Baukörpern im Hinblick auf den Energieverbrauch sowie Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der passiven Solarenergienutzung,</p>	

<p>3. Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,</p> <p>4. Verminderung des Energieverbrauchs von Gebäuden gegenüber dem ansonsten vorgeschriebenen Energiestandard, insbesondere zur Erprobung zukünftiger gesetzlicher Anforderungen im Rahmen von Modellprojekten und</p> <p>5. Anpassung an die Folgen des Klimawandels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Anpassungsstrategie nach § 3.</p>	<p>3. Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,</p> <p>4. Verminderung des Energieverbrauchs von Gebäuden gegenüber dem ansonsten vorgeschriebenen Energiestandard, insbesondere zur Erprobung zukünftiger gesetzlicher Anforderungen im Rahmen von Modellprojekten und</p> <p>5. Anpassung an die Folgen des Klimawandels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Anpassungsstrategie nach § 3.</p>	
§ 14 Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes	§ 14 Vollzug Gebäudeenergiegesetzes	
<p>(1) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 2 sowie § 94 des Gebäudeenergiegesetzes, soweit der Inhalt der vorzulegenden Nachweise sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung geregelt werden, durch Rechtsverordnung auf die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Sachverständige, auf die die Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes übertragen werden, zu erlassen. In der Rechtsverordnung können</p> <p>1. die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere</p> <p>a) die berufliche Qualifikation,</p> <p>b) der Umfang der Fachkenntnisse,</p> <p>c) die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht erforderliche Berufserfahrung,</p> <p>d) der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit,</p>	<p>(1) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 2 sowie § 94 des Gebäudeenergiegesetzes, soweit der Inhalt der vorzulegenden Nachweise sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung geregelt werden, durch Rechtsverordnung auf die Senatorin oder den Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Sachverständige, auf die die Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes übertragen werden, zu erlassen. In der Rechtsverordnung können</p> <p>1. die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere</p> <p>a) die berufliche Qualifikation,</p> <p>b) der Umfang der Fachkenntnisse,</p> <p>c) die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht erforderliche Berufserfahrung,</p> <p>d) der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit,</p>	

<p>e) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,</p> <p>2. ein Verfahren für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere</p> <p>a) die Prüfung der fachlichen Kenntnisse und der persönlichen Eignung,</p> <p>b) die Einrichtung und Zusammensetzung von Prüfungsorganen,</p> <p>c) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsorgane,</p> <p>d) die dem Antrag auf Anerkennung beizufügenden Unterlagen,</p> <p>3. Anforderungen an die Ausübung der Sachverständigentätigkeit, insbesondere</p> <p>a) den Inhalt und den Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten,</p> <p>b) die unparteiische, unabhängige und gewissenhafte Ausübung der Sachverständigentätigkeit und</p> <p>c) Pflichten zur Fortbildung,</p> <p>4. die Vergütung der Sachverständigen,</p> <p>5. die Überwachung der Sachverständigentätigkeit und</p> <p>6. die Voraussetzungen für den Widerruf, die Rücknahme und das Erlöschen der Anerkennung sowie die Untersagung der Sachverständigentätigkeit</p> <p>geregelt werden.</p> <p>(3) Die Anerkennung von Sachverständigen nach Absatz 3, deren Widerruf oder Rücknahme und weitere mit der Anerkennung im Zusammenhang stehende Aufgaben sowie die Überwachung der Ausübung der Sachverständigentätigkeit kann der</p>	<p>e) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,</p> <p>2. ein Verfahren für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere</p> <p>a) die Prüfung der fachlichen Kenntnisse und der persönlichen Eignung,</p> <p>b) die Einrichtung und Zusammensetzung von Prüfungsorganen,</p> <p>c) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsorgane,</p> <p>d) die dem Antrag auf Anerkennung beizufügenden Unterlagen,</p> <p>3. Anforderungen an die Ausübung der Sachverständigentätigkeit, insbesondere</p> <p>a) den Inhalt und den Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten,</p> <p>b) die unparteiische, unabhängige und gewissenhafte Ausübung der Sachverständigentätigkeit und</p> <p>c) Pflichten zur Fortbildung,</p> <p>4. die Vergütung der Sachverständigen,</p> <p>5. die Überwachung der Sachverständigentätigkeit und</p> <p>6. die Voraussetzungen für den Widerruf, die Rücknahme und das Erlöschen der Anerkennung sowie die Untersagung der Sachverständigentätigkeit</p> <p>geregelt werden.</p> <p>(3) Die Anerkennung von Sachverständigen nach Absatz 2, deren Widerruf oder Rücknahme und weitere mit der Anerkennung im Zusammenhang stehende Aufgaben sowie die Überwachung der Ausübung der Sachverständigentätigkeit kann der</p>	
---	---	--

<p>Senat durch Rechtsverordnung auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen. Die Kammer kann für die Ausführung dieser Aufgaben in entsprechender Anwendung von § 22 des Bremischen Ingenieurgesetzes Gebühren erheben. § 24 des Bremischen Ingenieurgesetzes findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>Senat durch Rechtsverordnung auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen. Die Kammer kann für die Ausführung dieser Aufgaben in entsprechender Anwendung von § 22 des Bremischen Ingenieurgesetzes Gebühren erheben. § 24 des Bremischen Ingenieurgesetzes findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>§ 15 Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen</p>	<p>§ 15 Verbot des Anschlusses elektrischer Widerstandsheizungen</p>	
<p>(1) Der erstmalige Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen zur Wärmeversorgung von Räumen ist verboten. Ausgenommen ist der Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohngebäuden, sofern die elektrische Leistung der Heizung nicht mehr als 2 000 Watt je Wohnung beträgt, 2. sonstigen Gebäuden, sofern die elektrische Leistung der Heizung nicht mehr als 2 000 Watt je 100 Quadratmeter beheizter Nutzfläche beträgt, 3. Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung <ol style="list-style-type: none"> a) auf eine Innentemperatur von unter 12 Grad Celsius oder b) jährlich weniger als vier Monate beheizt werden, 4. Gebäuden, die aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 Quadratmeter Nutzfläche zusammengesetzt sind und für nicht mehr als eine Dauer von zwei Jahren aufgestellt werden, 5. Zelten und Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, sofern ihre Standzeit nicht mehr als drei Monate beträgt oder 6. Gebäuden im Passivhaus-Standard, sofern deren Jahresheizwärmebedarf höchstens 15 Kilowattstunden pro Quadratmeter Energiebezugsfläche beträgt. 	<p>(1) Der erstmalige Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen zur Wärmeversorgung von Räumen ist verboten. Ausgenommen ist der Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohngebäuden, sofern die elektrische Leistung der Heizung nicht mehr als 2 000 Watt je Wohnung beträgt, 2. sonstigen Gebäuden, sofern die elektrische Leistung der Heizung nicht mehr als 2 000 Watt je 100 Quadratmeter beheizter Nutzfläche beträgt, 3. Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung <ol style="list-style-type: none"> a) auf eine Innentemperatur von unter 12 Grad Celsius oder b) jährlich weniger als vier Monate beheizt werden, 4. Gebäuden, die aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 Quadratmeter Nutzfläche zusammengesetzt sind und für nicht mehr als eine Dauer von zwei Jahren aufgestellt werden, 5. Zelten und Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, sofern ihre Standzeit nicht mehr als drei Monate beträgt oder 6. Gebäuden im Passivhaus-Standard, sofern deren Jahresheizwärmebedarf höchstens 15 Kilowattstunden pro Quadratmeter Energiebezugsfläche beträgt. 	

<p>(2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau befreit auf Antrag von dem Verbot nach Absatz 1, sofern</p> <p>1. die Heizleistung eines Gebäudes 20 Watt je Quadratmeter beheizter Nutzfläche nicht überschreitet oder 2. andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind.</p> <p>Der Antrag ist zu begründen. Der Behörde sind alle für die Entscheidung notwendigen Informationen vorzulegen.</p>	<p>(2) Die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau befreit auf Antrag von dem Verbot nach Absatz 1, sofern</p> <p>1. die Heizleistung eines Gebäudes 20 Watt je Quadratmeter beheizter Nutzfläche nicht überschreitet oder 2. andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind.</p> <p>Der Antrag ist zu begründen. Der Behörde sind alle für die Entscheidung notwendigen Informationen vorzulegen.</p>	
<p>§ 16 Überwachung</p>	<p>§ 16 Überwachung</p>	
<p>(1) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat bei zu errichtenden und bei bestehenden Gebäuden über die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes, der nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie über die Einhaltung der Anforderungen nach § 15 zu wachen. Die zuständige Behörde kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.</p> <p>(2) Die mit dem Vollzug nach Absatz 1 beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher mitgeteilt werden. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>(1) Die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat bei zu errichtenden und bei bestehenden Gebäuden über die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes, der nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie über die Einhaltung der Anforderungen nach § 15 zu wachen. Die zuständige Behörde kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.</p> <p>(2) Die mit dem Vollzug nach Absatz 1 beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher mitgeteilt werden. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	

§ 17 Ordnungswidrigkeiten	§ 17 Ordnungswidrigkeiten	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Rechtsverordnung nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund von § 16 Absatz 1 erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 3. einer Rechtsverordnung nach § 14 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder 4. eine elektrische Heizung entgegen § 15 anschließt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und bis zu 5 000 Euro hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 4 geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Rechtsverordnung nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund von § 16 Absatz 1 erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 3. einer Rechtsverordnung nach § 14 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder 4. eine elektrische Heizung entgegen § 15 anschließt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und bis zu 5 000 Euro hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 4 geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.</p>	
Abschnitt 6 Schlussvorschriften	Abschnitt 6 Schlussvorschriften	
§ 18 Übergangsvorschriften	§ 18 Übergangsvorschriften	

<p>(1) § 4 Absatz 1 Satz 1 gilt durch die Vorlage des Klimaschutz- und Energieprogramms 2020 vom 15. Dezember 2009 bei der Bürgerschaft (Landtag) als erfüllt.</p> <p>(2) Auf Gebäude, auf die nach § 111 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes die mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes zugleich abgelösten oder geänderten Rechtsvorschriften in den zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder des Antrags auf Zustimmung oder der Bauanzeige jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 7. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.</p>	<p>(1) § 4 Absatz 1 Satz 1 gilt durch die Vorlage der Klimaschutzstrategie 2038 bei der Bürgerschaft (Landtag) als erfüllt.</p> <p>Auf Gebäude, auf die nach § 111 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes die mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes zugleich abgelösten oder geänderten Rechtsvorschriften in den zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder des Antrags auf Zustimmung oder der Bauanzeige jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 7. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.</p>	
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Energiegesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325 - 752-d-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 677) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Energiegesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325 - 752-d-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 677) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	